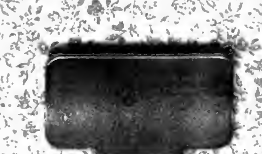
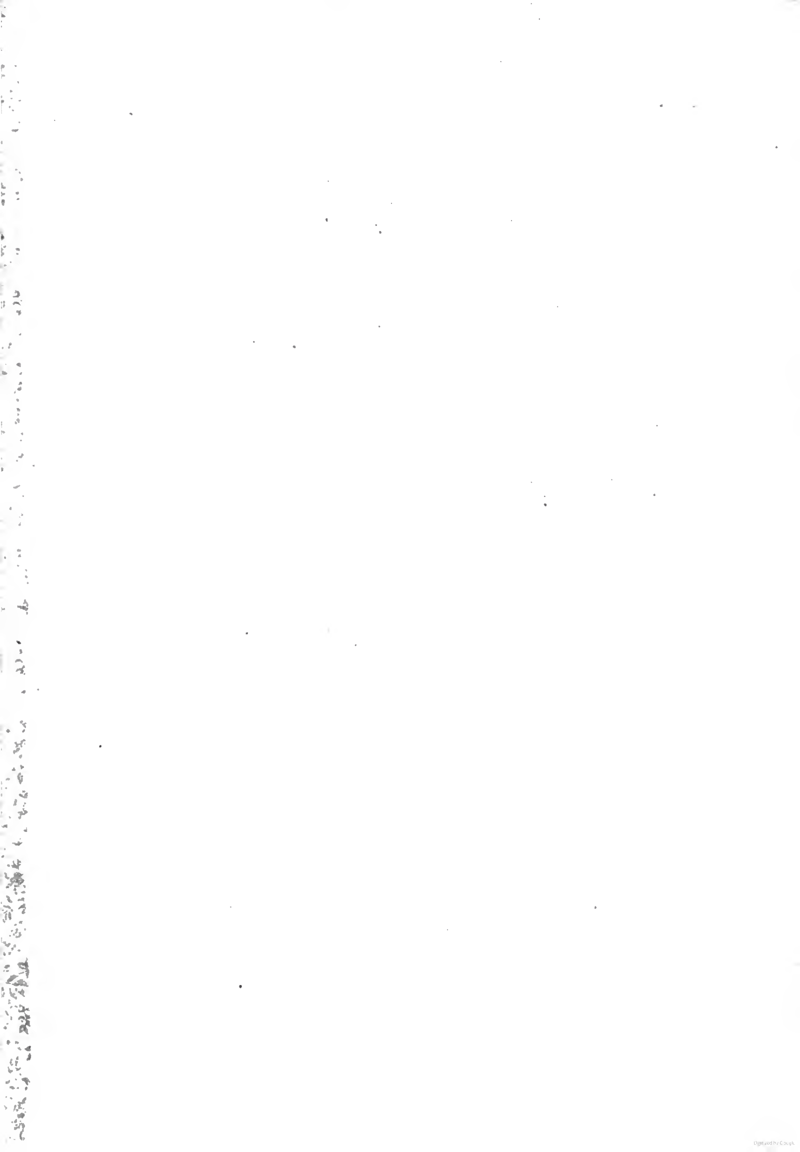
Verwandtsch... und Eheformen der Nordamerika... Volksstämme

Franz Bernhöft


SIGILLUM COLLEGII COLUMBIAE NOVI EBORACI
IN LUMINE TUO VIDEBIMUS LUMEN





Verwandtschaftsnamen und Eheformen

der

nordamerikanischen Volksstämme.

Ein

Beitrag zur Vorgeschichte der Ehe

von

Franz Bernhöft.

Inhalt.



§ 1.

Arten der Eheformen.

Die Ethnologie hat in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr an Bedeutung gewonnen. Mit der Vervollkommnung der Verkehrsmittel, mit der Erschliessung neuer grosser Länderstrecken ist einerseits unser Gesichtskreis erweitert, andererseits unser Interesse für fremde Völker erhöht worden. Es kommt hinzu, dass die Ethnologie beginnt, zu einer der wichtigsten Hülfswissenschaften der Jurisprudenz zu werden. Der Satz, dass das Recht nur im Zusammenhange mit dem ganzen Wesen des Volkes verstanden werden kann, ist zwar nicht neu, aber Ernst gemacht hat man mit ihm erst in der neuesten Zeit.

Naturgemäss richtet sich das erste Interesse auf unser eigenes Volk und die ihm verwandten Völker. Aber eine Beschränkung auf diesen engen Kreis erweist sich bald als unthunlich. Ein Culturvolk ist stets ein Mischvolk, sein Recht, seine Sitte entstammen nicht einem einheitlichen Ideenkreise. Es schleppt ferner aus früheren Culturperioden eine Menge von Resten mit sich, welche nicht mehr verstanden werden, und die Erklärung seiner socialen und

juristischen Verhältnisse ist daher ohne die Vorfrage nach ihrer geschichtlichen Entwickelung nicht zu geben.

Man pflegt heut zu Tage anzunehmen, dass die roheren Völker frühere Entwickelungsstufen repräsentiren, dass sie uns demnach einen Schlüssel für das Verständniss der gesitteten Völker geben. Auf die Frage, ob dies allgemein gilt, will ich hier nicht eingehen. Auf dem Gebiet des Familienrechts zeigt sich allerdings, wie später unten nachgewiesen werden soll, dass die ältesten arischen Volksstämme Eheformen gehabt haben, die den Eheformen heutiger wilder Völker durchaus ähnlich waren. Aber das Völkergedränge in Asien setzte die Arier so vielen verschiedenen Einflüssen aus und beschleunigte ihre Fortentwickelung so sehr, dass die Ueberlieferung von ihren ursprünglichen Rechtszuständen nur sehr spärlich und jedenfalls nicht geeignet ist, ein auch nur einigermassen vollständiges Bild zu geben. Als Vorarbeit für die älteste Geschichte der Arier ist es daher nicht ohne Interesse, eine in sich abgeschlossene Völkergruppe zu studiren, welche auf ziemlich früher Bildungsstufe stehen geblieben und von fremden Ideen möglichst wenig beeinflusst worden ist.

Im Allgemeinen treten unter den Eheformen folgende Arten hervor:

1) Allgemeiner Geschlechtsverkehr innerhalb der Familie („endogamer Geschlechtsverkehr"). Meistens wird er auf je Eine Generation beschränkt, und bildet so dieselbe Eheform, welche Plato in seiner Republik empfahl.[1]) Die individuellen Verwandtschaftsverhältnisse können hierbei nicht zum Ausdruck gelangen[2]), sondern lediglich das Ver-

---

[1]) Plato de republica V S. 457. Τὰς γυναῖκας ταύτας τῶν ἀνδρῶν τούτων πάντων πάσας εἶναι κοινάς, ἰδίᾳ δὲ μηδενὶ μηδεμίαν συνοικεῖν· καὶ τοὺς παῖδας αὖ κοινούς, καὶ μήτε γονέα ἔκγονον εἰδέναι τὸν ἑαυτοῦ μήτε παῖδα γονέα. — Ueber die Beschränkung auf je Eine Generation Plato S. 461.

[2]) Plato sorgt sogar künstlich dafür, dass nicht einmal die Frauen ihre Kinder als solche kennen, de rep. V S. 460.

hältniss der Generationen zu einander. Alle Personen derselben Generation nennen sich „Brüder“ und „Schwestern“, und stehen zugleich im Verhältniss von Ehemännern und Ehefrauen zu einander, sie nennen die Angehörigen der nächst älteren Generation „Väter“ und „Mütter“, der ferneren älteren Generation „Grossväter“ und „Grossmütter“, der nächst jüngeren Generation „Söhne“ und „Töchter“, der ferneren jüngeren Generation „Enkel“.[1]) Stief- und Schwiegerverwandtschaft[2]) kann von den entsprechenden Graden der Blutsverwandtschaft nicht unterschieden werden, weil Mann und Weib durchaus dieselben Verwandten haben.

2) Die exogame Gruppenehe, bei welcher die Männer einer Familie gemeinsam die Frauen einer anderen Familie heirathen. Hier liegt kein persönliches Verhältniss zwischen Mann und Weib zu Grunde, sondern ein Verhältniss zweier Familien, welches ohne Weiteres den geschlechtlichen Verkehr der Männer der einen Familie mit den Frauen der andern zur Folge hat. Die Form steht, von unserm Standpunkte aus betrachtet, sehr viel tiefer, als Vielweiberei und Vielmännerei, ja selbst, als der völlig ungeregelte Geschlechtsverkehr, bei dem doch die persönliche Wahl noch freigelassen ist.

Auch hier tritt Weiber- und Kindergemeinschaft ein, aber in einer völlig verschiedenen Weise. Nicht Männer

---

[1]) Vgl. Plato de republ V S. 461. ἀφ᾽ ἧς ἂν ἡμέρας τις αὐτῶν νυμφίος γένηται, μετ᾽ ἐκείνην δεκάτῳ μηνὶ καὶ ἑβδόμῳ δὴ ἃ ἂν γένηται ἔκγονα, ταῦτα πάντα προσερεῖ τὰ μὲν ἄρρενα υἱεῖς, τὰ δὲ θήλεα θυγατέρας, καὶ ἐκεῖνα ἐκεῖνον πατέρα· καὶ οὕτω δὴ τὰ τούτων ἔκγονα παίδων παῖδες καὶ ἐκεῖνα αὖ ἐκείνους πάππους τε καὶ τηθάς, τὰ δ᾽ ἐν ἐκείνῳ τῷ χρόνῳ γεγονότα, ἐν ᾧ αἱ μητέρες καὶ οἱ πατέρες αὐτῶν ἐγέννων, ἀδελφάς τε καὶ ἀδελφούς. Das System lässt sich besser kaum schildern.

[2]) Der Kürze wegen bezeichne ich im Anschluss an den deutschen Sprachgebrauch als Stiefverwandtschaft das Verhältniss zu dem Ehegatten eines der Eltern und umgekehrt zu den Nachkommen des Ehegatten, als Schwiegerverwandtschaft das Verhältniss zu den Ascendenten des Ehegatten und umgekehrt zu den Ehegatten der Kinder.

und Weiber einer Generation, sondern einerseits die Männer, andererseits die Frauen einer Familie haben die Kinder gemeinsam, und dem zu Folge können Personen ganz verschiedener Generationen in Einer Verwandtenclasse vereinigt werden. Die Stiefverwandtschaft wird auch bei diesem System nicht unterschieden. Denn wer in einen Eheverband eintritt, betrachtet alle aus diesem Eheverbande Abstammenden als seine „Kinder“, und wird seinerseits von diesen „Vater“ bez. „Mutter“ genannt. So kann es kommen, dass selbst ein Jüngerer mit demselben Namen wie der Vater genannt wird. Die Schwiegerverwandtschaft wird dagegen unterschieden.

Die Alten haben Völker, welche diese Eheform hatten, vielfach beobachtet [1], leider tritt der Unterschied gegenüber der zuerst geschilderten Form nicht immer deutlich hervor. Auch heute noch hat die Gruppenehe eine ungeheure Verbreitung.

3) Die persönliche Ehe, bei welcher uns als Unterarten Vielmännerei, Vielweiberei und Paarehe entgegentreten. Am seltensten ist die Vielmännerei; wo sie vorkommt, beschränkt sich die Frauen- und Kindergemeinschaft meist auf Brüder [2]) oder wenigstens auf Verwandte [3]), und diese Beschränkung zeigt, dass es sich um ein Ueberbleibsel aus der Zeit der Gruppenehe handelt [4]). Der Grund für die Seltenheit der Vielmännerei ist wahrscheinlich nicht, wie wir anzunehmen geneigt sind, ein ethischer, sondern dürfte darin liegen, dass

---

[1]) S. z. B. Herodot 4, 104. Ἀγάθυρσοι . . . ἐπίκοινον τῶν γυναικῶν τὴν μῖξιν ποιεῦνται, ἵνα κασίγνητοί τε ἀλλήλων ἔωσι καὶ οἰκήϊοι ἐόντες πάντες μήτε φθόνῳ μήτε ἔχθεϊ χρέωνται ἐς ἀλλήλους, und vielfach sonst. Vgl. meinen Aufsatz in der Zeitschr. f. vergleich. R.-W. VII S. 161 ff.

[2]) So bei den Pandava des altindischen Mahabharata und den Spartanern der geschichtlichen Zeit.

[3]) So bei den Briten nach der Schilderung Cäsar's.

[4]) Wirkliche Vielmännerei ohne Anklang an Gruppenehe haben die Naïr auf Malabar.

die Männer einer viel stärkeren Ausrottung unterliegen, daher den Frauen gegenüber in der Minderzahl sind. Das Missverhältniss wird bei kriegerischen Völkern am stärksten sein. Vielweiberei und Paarehe scheinen sich in Bezug auf den Umfang ihres Verbreitungsgebietes ziemlich gleichzustehen.

Für das Verwandtschaftssystem hat die persönliche Ehe die Folge, dass das Verwandtschaftsverhältniss individuell, also nicht mit Bezug auf eine Generation oder eine Familie, sondern mit Bezug auf eine Person bezeichnet wird. Stief- und Schwiegerverwandtschaften müssen an sich unterschieden werden; wenn trotzdem bisweilen eine Gleichstellung mit blutsverwandtschaftlichen Verhältnissen vorkommt, so beruht dies darauf, dass die Verheirathung einer regelmässig befolgten Sitte gemäss mit bestimmten blutsverwandten oder verschwägerten Personen erfolgt. [1])

Unter den indianischen Stämmen hat kein einziger eine der skizzirten Eheformen völlig rein mit allen ihren Consequenzen, doch giebt es Völkergruppen, welche die eine oder die andere Form ihrem Verwandtschaftssysteme zu Grunde legen und nur in einzelnen Punkten abweichen. Eine andere amerikanische Völkergruppe, die der Eskimos, hat der Form der persönlichen Ehe entsprechend, ein durchaus individualisirendes Verwandtschaftssystem.

---

[1]) Bei den Arabern bedeutet z. B. dasselbe Wort (ammun) Vaterbruder und Stiefvater. Dies weist auf die Leviratsehe hin, bei welcher nach dem Tode des Vaters der Vaterbruder regelmässig zum Stiefvater wird. Weiter bedeutet dasselbe Wort Schwiegervater; das beruht auf der Sitte, dass Brüder ihre Kinder, wenn sie verschiedenen Geschlechts sind, mit einander zu verloben pflegen, wie denn auch Cousine und Braut gleich bezeichnet werden. Ebenso ist Stiefmutter = Mutterschwester, weil auch an die Stelle einer verstorbenen Frau deren Schwester zu treten pflegt. Dagegen heisst die Schwiegermutter Weib des ammun, nicht „Tante", weil eine Sitte, dass Schwestern ihre Kinder mit einander verheirathen, nicht existirt, hier also ein Grund zur Gleichsetzung nicht vorhanden ist.

§ 2.

Die Morgan'schen Tafeln.

Die Form der Gruppenehe ist seit Langem bekannt, aber es war nicht leicht, sich ein scharfes Bild von der Art zu machen, wie diese Verbände sich zusammensetzten. Die uns zu Gebote stehenden Sittenschilderungen lassen es oft zweifelhaft, ob wir es mit einer allgemeinen Volkssitte oder mit der Ansartung einzelner Familien zu thun haben, ob Recht, Connivenz oder Missbrauch vorliegt.

Dass das Verwandtschaftssystem in einem engen Zusammenhange mit der herrschenden Eheform steht, geht bereits aus dem oben Gesagten hervor und wird weiter unten im Einzelnen ausgeführt werden. Es kann auch kommen, dass bei einer Aenderung des Verwandtschaftssystems die Sprache ihre alte Form bewahrt, und Einzelheiten können bis in eine Zeit erhalten bleiben, welche keinerlei Erinnerung mehr an den alten Anschauungen hat.

In ein solches fremdartiges Verwandtschaftssystem einzudringen, ist sehr schwer. Durch directe Belehrung das leitende Princip zu erfahren, ist für den Reisenden ein von vorn herein hoffnungsloses Unternehmen. Die gänzliche Unfähigkeit zum Abstrahiren, über welche bei wilden Völkern geklagt wird, macht es diesen auch unmöglich, die Grundsätze ihrer Verwandtschaftsbezeichnungen auseinander zu setzen. Ausserdem ist eine exacte Untersuchung erst

möglich, wenn der ihr zu Grunde liegende Stoff eine gewisse Vollständigkeit hat. So lange es sich um zerstreutes und zufällig aufgelesenes Material handelt, ist immer die Möglichkeit da, dass die Berichterstatter vereinzelte Erscheinungen, welche ihnen gerade ihrer Absonderlichkeit wegen in die Augen fielen, ohne Verständniss aufgezeichnet haben, und dass diesen Erscheinungen, im richtigen Zusammenhange erfasst, eine ganz andere Bedeutung zukommt.

Für die Verwandtsnamen haben wir nun in neuerer Zeit ein Quellenwerk ersten Ranges erhalten: „Systems of consanguinity and affinity of the human family“ von Lewis H. Morgan, erschienen in den Smithsonian contributions to knowledge vol. XVII, Washington 1871. Mit ungeheurer Mühe hat Morgan die Verwandtschafts- und Schwägerschaftsbezeichnungen wilder und gesitteter Völker gesammelt: seine Forschungen erstreckten sich über den grösseren Theil der bewohnten Erde und geben ein Material, wie es in dieser Vollständigkeit ohne Gleichen ist.

Von der indianischen Gruppe hat Morgan im Ganzen 72 Stämme berücksichtigt[1]); für die einzelnen Stämme giebt er je 268 Verwandtschafts- und Schwägerschaftsnamen, so dass es sich im Ganzen um die Vergleichung von etwa 20 000 Bezeichnungen handelt. Die Verwandten in aufsteigender Linie sind bis zum Vater bez. zur Mutter des Urgrossvaters berücksichtigt, und entsprechend die Verwandten in absteigender Linie bis zum Sohne bez. zur Tochter des Urenkels. Leider fehlt es hier durchaus an einer Unterscheidung der männlichen und weiblichen Linie, obwohl die grosse Schärfe, mit welcher Mannsstamm und

[1]) Die Zusammenstellung findet sich auf Tafel II S. 291 ff. Ich behalte in Folgendem sowohl bei den Namen der Stämme wie bei den Verwandtschaftsbezeichnungen die englische Schreibweise Morgan's bei, da es hier auf die Identität der Namen viel mehr, als auf richtige Aussprache ankommt, und da eine Aenderung der Schreibweise die Identificirung in den Morgan'schen Tafeln erschweren würde.

Weiberstamm oft in der Seitenlinie unterschieden werden, die Frage nahe legt, ob nicht auch in der auf- und absteigenden Linie ähnliche Unterschiede gemacht werden mögen. In der Seitenlinie treten sogleich grosse Divergenzen mit unserer Anschauungsweise zu Tage: einerseits werden jüngere und ältere Brüder, jüngere und ältere Schwestern von allen Stämmen mit alleiniger Ausnahme der Prairie-Indianer (Republican Pawnee, Grand Pawnee, Arickaree: Nr. 34—36 der Morgan'schen Tafeln) streng unterschieden, andererseits werden Seitenverwandte in weitem Umfange, z. B. Cousins mit demselben Namen wie Brüder bez. Schwestern, also je nach ihrem Alter als jüngere bez. ältere Brüder oder Schwestern angeredet. In dieser Beziehung zeigt sich regelmässig ein durchgreifender Unterschied zwischen Mannsstamm und Weiberstamm, wodurch es für Morgan nöthig wurde, in peinlichster Weise überall die Abstammung von Männern und von Weibern zu unterscheiden. Ebenso macht es sehr häufig einen Unterschied, ob es sich um die Verwandten eines Mannes oder einer Frau handelt. Dass die Classen der Verwandten dadurch ganz andere werden als bei uns, ergiebt sich von selbst. Im Folgenden habe ich übrigens den Unterschied von älteren und jüngeren Brüdern nicht hervortreten lassen: derselbe beweist zwar, dass je nach dem höheren oder geringeren Alter die Stellung in der Familie eine sehr verschiedene sein muss, aber für die Untersuchung der Eheformen hat er keine Bedeutung. Auch die weiblichen Namen habe ich nicht immer neben den männlichen erwähnt, weil sie oft den männlichen durchaus parallel gehen und daher nicht geeignet sind, die Grundlage für weitere Schlüsse abzugeben.

Die Schwägerschaftsverhältnisse hat Morgan ebenfalls sehr eingehend berücksichtigt, und auch hier war es nöthig, die Abstammung desjenigen Verwandten, um dessen Gatten es sich handelte, sehr genau zu bezeichnen.

Wenn so im Ganzen 268 Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse behandelt worden sind, so scheint das übertrieben. Es scheint unmöglich, dass ein Volk so viele verschiedenartige Verhältnisse in der Sprache unterscheidet. In der That machen die Indianer sehr viel weniger Classen, im Grunde weniger als wir selbst, aber sie classificiren nach ganz anderen Grundsätzen als wir, und um die Art ihrer Classificirung zu erkennen, die uns oft recht verwickelt erscheint, müssen wir sie an möglichst vielen verschiedenen Verwandtschaftsverhältnissen studiren. Was wir unterscheiden, wird dort zusammengeworfen, z. B. Bruder und Brudersöhne eines Mannes, was wir mit Einem Wort bezeichnen, wird dort streng auseinander gehalten, z. B. die verschiedenen Arten der Cousins. An einigen Stellen reichen sogar selbst die feinen Morgan'schen Unterscheidungen nicht aus, um allen Sprachen völlig gerecht zu werden; wie für die Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie, tauchen auch für die Seitenlinie an mehren Punkten Zweifel auf, ob die Tafeln wirklich ganz vollständig sind.

Es wäre ungerecht, hieraus einen Tadel gegen Morgan abzuleiten. Das Schema, welches für die einzelnen Stämme theils von Morgan, theils von anderen Berichterstattern ausgefüllt worden ist, musste vor Kenntniss der einzelnen Sprachen aufgestellt werden, weil es nur auf diese Weise möglich war, eine vollständige Beantwortung aller für die Vergleichung wichtigen Punkte zu erhalten. Völlig ungewiss war es natürlich, nach welchen Principien die einzelnen Volksstämme classificiren, und es liess sich demnach gar nicht von vorn herein übersehen, auf welche Unterschiede Gewicht zu legen war.

Den Verwandtschaftsnamen ist in den Tafeln eine Uebersetzung beigefügt, und zwar nach dem Princip, dass die Uebersetzung jedesmal das nächste — von unserem Standpunkte aus beurtheilt — von allen Verwandtschaftsverhält-

nissen angiebt, welche unter dem indianischen Wort zusammengefasst sind. So erscheinen denn als „Väter“ und „Söhne“ auch sehr viele Seitenverwandte, zum Theil selbst recht entfernte. Dass hierdurch die indianische Anschauung nicht correct wiedergegeben wird, ist selbstverständlich, trotzdem empfiehlt sich das Verfahren zur Erleichterung der Orientirung. Man muss sich nur stets den Unterschied unserer Anschauungsweise von der indianischen gegenwärtig halten. Ich habe im Folgenden, wo ich deutsche Verwandtschaftsbezeichnungen in solcher Weise anwende, dies durch Anführungsstriche kenntlich gemacht.

Bei der grossen Zahl der verglichenen Bezeichnungen sind Druckfehler und Versehen bei Morgan nicht ganz zu vermeiden gewesen. Meistens lassen sie sich ohne Schwierigkeit feststellen, wenn man nämlich den Text mit den Tafeln und das indianische Wort mit der Uebersetzung vergleicht. Gerade bei der Uebersetzung kommen mehrere solcher Versehen vor.

Trotzdem muss anerkannt werden, dass die Tafeln mit grosser Gewissenhaftigkeit zusammengestellt sind, Unter dem Stoffe findet sich manches recht Absonderliche. Die Prairie-Indianer bezeichnen z. B. den Urgrossvater als „Vater“, den Urgrossvater als „Onkel“ (Mutterbruder), während sie für den Grossvater einen besonderen Namen haben; sie stellen ferner Vater und Schwestersohn gleich, ja sogar Vaterschwestertochtersohn und umgekehrt Sohn und Mutterbrudersohn. Alles das findet sich getreu in den Tafeln, auch wo Morgan selbst den Grund nicht erkannt hat. Es darf wohl nicht weiter ausgeführt werden, dass hierdurch der Werth der Tafeln ausserordentlich steigt, da wir die Gewissheit erhalten, dass sie ohne vorgefasste Meinung völlig unbefangen zusammengesetzt sind.

Eine Ergänzung zu den Morgan'schen Tafeln bieten spätere Veröffentlichungen des Smithsonian Institution. Nament-

lich ist der dritte Jahresbericht des Directors des Instituts J. W. Powell über 1881—1882 (Third annual report of the bureau of ethnologie to the secretary of the Smithsonian Institution, Washington 1884) zu erwähnen. Er enthält unter Anderm auf S. XXXV ff. eine genaue Beschreibung der gesellschaftlichen Verhältnisse der Omaha, eines Stammes der Missouri-Indianer, sowie den sehr eingehenden Bericht des Missionars J. Owen Dorsey, welcher derselben zu Grunde liegt. Beides dient zugleich zur Ergänzung und zur Bestätigung der Angaben der Morgan'schen Tafeln.

§ 3.

Die Gruppenehe.

Das Princip der Gruppenehe geht dahin, dass verwandte Männer die Frauen und Kinder und verwandte Frauen die Männer und Kinder gemeinsam haben. Alle aus dem Eheverbande stammenden Kinder werden mit demselben Namen bezeichnet, es werden also die eigenen Kinder den Kindern aller anderen in demselben Eheverbande stehenden Personen gleichgestellt. Das Princip gilt für Frauen wie für Männer in gleicher Weise; die Gleichstellung der eigenen und der fremden Kinder beruht also nicht lediglich auf der thatsächlichen Ungewissheit der individuellen Abstammung, sondern wahrscheinlich vorzugsweise auf die Gemeinsamkeit der Erziehung.

Die schrankenlose Durchführung des Princips, also die Gemeinsamkeit der Frauen zwischen allen verwandten Männern [1]) und die Gemeinsamkeit der Männer zwischen allen

[1]) Dies scheint die Eheform der Briten gewesen zu sein. Caes. de bello Gall. 5, 14: uxores habent deni duodenique inter se communes, et maxime fratres cum fratribus parentesque cum liberis. Uebrigens wird

verwandten Frauen würde zu geschlechlichem Verkehr zwischen Ascendenten und Descendenten führen. Wenn Vater und Sohn die Frauen gemeinsam haben, so würde der Sohn der Ehemann seiner eigenen Mutter. Hier gilt daher bei den Indianern eine Ausnahme: niemand, Mann oder Weib, tritt in den Eheverband ein, aus welchem er selber stammt. Alle anderen Verwandten, selbst die aus jüngeren Generationen, treten dagegen in den Eheverband ein, z. B. wenn Mutterrecht gilt, der Schwestersohn in den Eheverband des Mutterbruders, oder wenn Vaterrecht gilt, die Brudertochter in den Eheverband der Vaterschwester.

Die Gruppenehe ist keine Eigenthümlichkeit der Indianer, sondern über ganz Australien, Afrika und über einen grossen Theil Asiens verbreitet. Aber die Eheform im Einzelnen gestaltet sich sehr verschieden.

Das System des Tamulischen, welches bei Morgan die asiatische Völkergruppe repräsentirt, beruht darauf, dass die Ehe im nächsten Verwandtschaftsgrade der Seitenlinie („Brüder" und „Schwestern") verboten ist, im ferneren Verwandtschaftsgrade („Cousins" und „Cousinen") aber gerade die Regel bildet (vgl. darüber § 8). Bei den Indianern ist dagegen das Princip der Exagamie consequenter durchgeführt. Hiermit hängt ein weiterer Unterschied zusammen. Bei der vom Tamulischen repräsentirten Völkergruppe haben nur die nächst verwandten Männer der Seitenlinie („Brüder") die Frauen, und die nächst verwandten Frauen („Schwestern") die Männer gemeinsam. Bei den Indianern erstreckt sich die Weiber- bez. Männergemeinschaft auch auf entferntere Verwandtschaftsgrade. Bei der Auswahl dieser entfernteren Verwandtschaftsgrade gehen dann die verschiedenen Stämme

von den Cherokee, welche zu den Golf-Indianern gehören und ein ähnliches Verwandtschaftssystem wie die Pawnee besitzen (§ 5), berichtet, dass man bei ihnen Mutter und Tochter zugleich heirathen dürfe. Waitz, Anthropologie S. 106.

auseinander, und zwar so, dass die näher verwandten Stämme auch ähnliche Verwandtschaftssysteme haben.

Zur Demonstration der Verwandtschaftsverhältnisse wird es im Folgenden noch öfter nothwendig werden, die Abstammung und die Heirathen im Einzelnen zu verfolgen. So einfach die betreffenden Verhältnisse den Indianern erscheinen mögen, so verwickelt stellen sie sich von unserem Standpunkte aus dar.

Bei der Bezeichnung der einzelnen Personen werden im Folgenden die Männer durch grosse Buchstaben, die Frauen derselben Familie durch die entsprechenden kleinen Buchstaben bezeichnet, zur Unterscheidung der verschiedenen Generationen werden Ordnungszahlen hinzugesetzt. [1])

Die indianische und die asiatische Form der Gruppenehe stimmen nun darin überein, dass alle „Brüder“, d. h. alle Männer, welche aus einem bestimmten Eheverbande abstammen, sich mit allen Mädchen verheirathen, welche aus einem bestimmten anderen Eheverbande abstammen. Alle Söhne der Familie A, d. h. alle Brüder A_1 A_1 A_1 heirathen also alle Töchter der Familie B, d. h. die Schwestern b_1 b_1 b_1. Von den aus diesem Verbande stammenden Kindern müssen, wenn Mutterrecht gilt, die Söhne als B_2 B_2 und die Töchter b_2 b_2 bezeichnet werden. Alle Brüder A_1 werden nun alle B_2 und b_2 als ihre „Kinder“ bezeichnen: nicht nur ihre eigenen Kinder, sondern auch ihre Bruderkinder, und werden von allen diesen „Väter“ genannt werden. Ebenso werden alle Schwestern b_1 alle B_2 und b_2 als ihre „Kinder“ bezeichnen, nicht nur ihre eigenen Kinder, sondern auch ihre Schwesterkinder, und werden von allen diesen „Mütter“ genannt werden. Alle B_2 und b_2 nennen sich unter einander Brüder und Schwestern.

---

[1]) Ich befolge hier dieselbe Methode wie Kohler „Ueber das Recht der Australneger“, Zeitschr. f. vergl. R.-W. VII S. 321. Dieselbe empfiehlt sich zugleich durch Einfachheit und Präcision, auch ist es zweckmässig, zur Darstellung möglichst die bereits früher gebrauchte Form zu wählen.

Ein Mann wird demnach als seinen „Sohn" (in der Sprache der Seneca-Indianer *Ha-ak'-wuk)* bezeichnen:

seinen eigenen Sohn (II 9),
seinen Brudersohn (II 29),

eine Frau dagegen:

ihren eigenen Sohn (II 9),
ihren Schwestersohn (II 53).

Als „Neffen" *(Ha-yä'-wan-da)* bezeichnet der Mann seinen Schwestersohn, ebenso hat die Frau für ihre Brudersöhne ein besonderes Wort *(Ha-soh'-neh)*.

Dem entsprechend ist ferner:

Vater = Vaterbruder (II 61),
Mutter = Mutterschwester (II 139),
Bruder = Vaterbrudersohn = Mutterschwestersohn (II 63—66. 141—144).

Es versteht sich übrigens von selbst, dass auch die Söhne von „Brüdern" im weiteren Sinne sich selbst wieder „Brüder" nennen.

Zur besseren Veranschaulichung mögen folgende Stammbäume dienen:

Grossvater				
Vater			„Vater"	Tante
Ein Mann	Bruder	Schwester	„Bruder"	Cousin
Sohn	„Sohn"	Neffe	„Sohn"	

Mutter			Onkel	„Mutter"
Ein Mann	Bruder	Schwester	Cousin	„Bruder"
Sohn	„Sohn"	Neffe		„Sohn"

Vater			„Vater"	Tante
Eine Frau	Bruder	Schwester	„Bruder"	Cousine
Sohn	Neffe	„Sohn"	Neffe	

Am consequentesten, und dadurch für uns am fremdartigsten ist das Verwandtschaftssystem der Prairie-Indianer nach dem Princip der Gruppenehe entwickelt. Die Frauen und auf der anderen Seite entsprechend die Männer sind schlechtweg gemeinschaftlich. Daher macht ein Mann keinen Unterschied zwischen seiner eigenen Frau, den in demselben Eheverbande lebenden „Schwestern" derselben und den Frauen seiner in demselben Eheverbande lebenden Verwandten, sondern nennt alle mit demselben Namen. Ebenso macht eine Frau keinen Unterschied zwischen ihrem Manne, dessen Verwandten und den Männern ihrer „Schwestern". Alle aus dem Eheverbande stammenden Kinder sind gemeinsam.

Diesem System tritt bei anderen indianischen Stämmen eine deutliche Neigung zur Paarehe zerstörend entgegen. Dass die Indianer vorzugsweise zur Paarehe und nicht zu einer anderen Form der persönlichen Ehe neigen, beweisen die Worte für „Ehegatte" in den Sprachen der Irokesen und Huronen. Dieselben gebrauchen für Ehemann und Ehefrau identische Ausdrücke, welche Morgan mit „two joined" übersetzt.[1] Auch sonst zeigen die indianischen Sprachen Spuren von einer sehr innigen Auffassung des Ehebandes. Der grössere Theil der Missisippi Nations gebraucht für die Frau einen Ausdruck = „part of myself" (Nr. 46—51), ebenso alle Great Lake Nations (Nr. 37—45) mit Ausnahme zweier Stämme, welche einen Ausdruck = „my cohabitant" haben. Die Delaware (Nr. 62) nennen ihre Ehegatten „my aid through life".

Unter dem Einfluss solcher Anschauung tritt zunächst eine zur Paarehe neigende Form der Gruppenehe auf. In derselben leben Mann und Weib paarweise, aber den Ver-

[1] Tafel II 229 und 230 Nr. 1—8. Man vergleiche dazu das lateinische coniux.

wandten des Mannes ist der geschlechtliche Umgang mit der Frau, und den Verwandten der Frau der geschlechtliche Umgang mit dem Manne gestattet. Bekannt ist übrigens, dass diese Licenz sogar häufig noch weiter, nämlich auf Gäste ausgedehnt wird.[1]) Bei diesem System unterscheidet der Mann bereits seine Frau von den andern zur Familie gehörigen Frauen, aber die Kinder gelten nichts desto weniger doch noch als gemeinschaftliche aller Verwandten: Die soeben aufgestellte Identificirung bleibt also bei Bestand.

Allmählich wird dann der geschlechtliche Umgang mit andern als dem eigentlichen Gatten zunächst beschränkt und endlich ganz unterlassen. Dadurch verlieren die alten Verwandtschaftsbegriffe ihren Sinn. Gewisse Unterscheidungen werden nutzlos, andere drängen sich auf. Es ist z. B. nicht mehr verständlich, weshalb Söhne und Schwestersöhne einer Frau zu derselben Classe gehören, die Brudersöhne derselben Frau aber zu einer ganz andern Classe.

Bis die Idee der Paarehe vollständig durchdringt, sind manche Zwischenstufen zu überschreiten. Häufig ist das Recht aller Familienmitglieder auf geschlechtlichen Umgang nur suspendirt, so lange der eigentliche Gatte lebt, nach dessen Tode fällt die Frau einem seiner „Brüder“ zu. Dadurch werden für den zweiten Ehemann die Brudersöhne zu Stiefsöhnen; und wenn derartige Ehen öfter vorkommen, so wird man dazu gelangen, beides als identisch anzusehen und demgemäss Brudersöhne und Stiefsöhne gleich zu benennen. In der That thun dies die oben genannten Great Lake Nations und einige andere indianische Stämme. (Näheres darüber in § 8.)

Aufgabe dieser Schrift ist es, den Entwickelungsgang bei den Indianern im Einzelnen zu verfolgen. Ich möchte

[1]) Auch für die Indianer wird es ausdrücklich berichtet. Waitz, Anthropologie III, S. 111.

aber darauf hinweisen, dass die Arier genau dieselbe Entwicklung durchgemacht haben.

Das indische National-Epos, das Mahabharata, welches viel Alterthümliches enthält, erzählt noch von der Ehe der fünf Pandava-Brüder mit der Draupadi. Freilich erscheint diese Ehe bereits als etwas durchaus Regelwidriges, aber immerhin hatte man damals noch Ueberlieferungen von einer ähnlichen Eheform, wie diejenige, auf welche die Sprache der Prairie-Indianer hindeutet.

Ganz geläufig ist dem Mahabharata noch die Anschauung, dass zwischen Brudersöhnen eines Mannes und eigenen Söhnen kein Unterschied ist, es steht also auf demselben Standpunkte, wie heute die Sprachen der meisten indianischen Stämme. Den Uebergang zur strengen persönlichen Ehe können wir im späteren Recht sehr gut verfolgen: der geschlechtliche Verkehr mit der Gattin des Bruders erfolgt nur noch dann, wenn dieser selbst zeugungsunfähig ist, oder wenn er ohne Kinder verstorben ist; mehr und mehr macht sich darauf der Gedanke geltend, dass auch dies etwas Regelwidriges ist, und die Gelehrten einer noch späteren Zeit suchen daher jene von den Gesetzbüchern überlieferten Rechtssätze möglichst einzuschränken oder erklären sie kurzweg für unanwendbar. Andere arische Völker weisen geringere, aber doch noch immer recht erhebliche Ueberbleibsel des alten Rechtszustandes auf. Dasselbe gilt von den semitischen Völkern.[1])

[1]) Für die nähere Ausführung verweise ich auf einen Aufsatz, welcher demnächst in der Zeitschr. für vergleichende Rechtswissenschaft erscheinen wird.

§ 4.

Gruppenehe der mutterrechtlichen Familie.

Das Verwandtschaftssystem der Prairie-Indianer (Nr. 34 — 36) beruht darauf, dass alle Verwandte, nach Mutterrecht gerechnet, alle Frauen einer bestimmten Generation einer andern Familie gemeinschaftlich heirathen. Es gehören also zu der Gruppe:

1) Alle Brüder.

2) Alle Vaterbrudersöhne, denn da Brüder immer gemeinschaftlich heirathen, so sind ihre Söhne auch nach Mutterrecht mit einander verwandt.

3) Alle Mutterschwestersöhne, deren Verwandtschaft sich nach Mutterrecht von selbst versteht.

4) Alle Mutterbrüder.

5) Alle Schwestersöhne.

Damit stimmt die Sprache überein. Bei den Pawnee nennt ein Mann *Ta-te'-luk-tuk-ü:*

Seine Ehefrau (II 230),

Die Ehefrau seines Bruders (II 262),

Die Ehefrau seines Vaterbrudersohnes (II 67),

Die Ehefrau seines Mutterschwestersohnes (II 145),

Die Ehefrau seines Mutterbruders (II 114).

Aus der letzten Bezeichnung müsste nach dem Princip der Gegenseitigkeit folgen, dass auch die Frau des Schwestersohnes als eigene Frau bezeichnet wird; dies ist nun bei den Pawnee nicht mehr der Fall, wohl aber bei den Arickaree (§ 38), dem andern Stamm der Prairie-Indianer. Immerhin beweist, wenn nicht etwa ein Irrthum in den Tafeln vorliegt, die Erscheinung, dass selbst hier der Verfall der Gruppenehe begonnen hat.

Die Gruppe enthält also auf Seite der Männer alle Generationen einer mutterrechtlichen Familie. Auf Seite der Frauen ist dasselbe nicht möglich, denn sonst würden Mütter und Töchter zu derselben Gruppe gehören, und die Töchter würden wieder die Gattinnen der Männer ihrer Mütter, also ihrer eigenen „Väter" werden. Hier verlangt daher das Princip der Exogamie eine Beschränkung; dieselbe wird in der Weise durchgeführt, dass immer nur eine bestimmte Generation der Frauen in die Gruppe eintritt, während die nächste Generation der Frauen in eine andere Familie heirathet.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, dass ein Mann auch die Schwester seiner Ehefrau als seine eigene Frau bezeichnet (II 260). Eine Frau bezeichnet andererseits als ihren Ehemann auch den Bruder ihres Ehemannes und den Ehemann ihrer Schwester (II 254. 256).[1]

Für die Nachkommen folgt aus diesem System, dass alle Männer einer bestimmten Gruppe, also A_2 mit ihren Mutterbrüdern A_1 und ihren Schwestersöhnen A_3 die Kinder gemeinschaftlich haben. Der Stammbaum gestaltet sich wie folgt:

---

[1] Der Ehemann heisst *Tä-kü-tuk-ü*. Für Ehemann der Schwester des Ehemannes ist II 259 S. 379 unter Nr 34 angegeben: *Lä-kü-tuk-ü* mit der Uebersetzung „my husband". Ich wage nicht zu unterscheiden, wo der Fehler steckt.

Mutter			„Mutter"	*Mutterbruder*
Ein Mann	*Bruder*	Schwester	„*Bruder*"	„Sohn"
Sohn	„Sohn"	*Schwestersohn*	„Sohn"	
		„Sohn"		

Die durch den Druck hervorgehobenen Personen stehen in Einem Eheverbande, und jeder bezeichnet die Söhne des andern als seine eigenen Söhne. Es stehen sich also gleich:

leibliche Söhne,

Mutterbrudersöhne e. M. (II 115—118), obgleich sie nach unseren Begriffen Cousins sind,

Schwestersohnssöhne. [1])

Für alle gebrauchen die Pawnee das Wort *Pé-row* = Kind, auch wenn etwa der Mutterbrudersohn älter sein sollte als der Sprechende. Umgekehrt wird das Wort *Ak'-té-is* = Vater gebraucht.

Vater		„Vater"			„Mutter"
Ein Mann	*Bruder*	„*Bruder*"	„Vater"		„Mutter"
Sohn	„Sohn"	„Sohn"	„*Bruder*"	„Vater"	„Mutter"
			„Sohn"	„*Bruder*"	„Vater"

Ak'-té-is ist also auch der Vaterschwestersohn (II 89 bis 92 Nr. 34), ob er übrigens älter oder jünger sein mag, weil er mit dem Vater in demselben Eheverbande steht; ferner der Vaterschwestertochtersohn (II 105—108), obgleich er eine Generation jünger ist, aus demselben Grunde; selbst für den Urenkel der Vaterschwester verzeichnen die Tafeln consequenterweise dieselbe Benennung (II 109, vgl. 110).

[1]) Dies lässt sich aus den Tafeln nicht direct nachweisen, weil II 41 S. 306 als „Schwesterenkel" Schwestertochtersöhne und Schwestersohnssöhne zusammengefasst sind, es folgt aber daraus, dass die Frau des Schwestersohnes bei den Arickaree „Frau" heisst.

Alle Söhne dieser „Väter" nennt man „Brüder", also namentlich die Söhne der Vaterschwestersöhne,[1]) obgleich die Söhne der Vaterschwestertöchter, wie soeben nachgewiesen, „Väter" sind. Alle diese „Brüder" stehen natürlich auch wieder in einem gemeinschaftlichen Eheverbande, aber in einem anderen als ihre „Väter". Dass sie nach Mutterrecht auch zu einer andern Familie gehören als ihre „Väter", bedarf keiner besonderen Hervorhebung.

Im Ganzen ergeben sich folgende Reihen:

Ah-té-is Vater, Vaterschwestersohn, Vaterschwestertochtersohn.

Té-wä-chir-iks Mutterbruder; *Té-wut* Schwestersohn; *E-dä'-deh* Bruder (alle Söhne der *Ah'-té-is* in ihrem Verhältniss zu einander).

Pé-row: Sohn, Mutterbrudersohn, Schwestersohnessohn.

Man sieht, die Gruppenehe hat dahin geführt, dass die Verwandtschaftsnamen überhaupt kein persönliches Abstammungsverhältniss mehr bedeuten, sondern lediglich das Verhältniss zu einem bestimmten Eheverbande bezeichnen. Da nun männliche Familiengenossen stets demselben Eheverbande angehören, so kann man für Männer die Regel aufstellen, dass die Verwandtschaftsnamen die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie, nach Mutterrecht gerechnet, bezeichnen: *Ah-té-is* die Zugehörigkeit zur Familie des Vaters, d. h. der väterlichen Grossmutter; *Te-wä-chir-iks, E-dä-deh, Te-wut* die Zugehörigkeit zur eigenen, d. h. zur mütterlichen Familie, hier mit Berücksichtigung des

[1]) Das Princip ist indessen nur bei den Republican Pawnee und, soweit die Morgan'schen Tafeln reichen, auch bei den Arickaree rein durchgeführt, die Grand Pawnee haben in den entfernteren Verwandschaftsgraden die Abweichung, dass sie den Vaterschwestersohnssohn „Vater" (II 101. 102), den Vaterschwestertochtersohn „Bruder" (II 105 106) nennen. Dagegen heisst die Vaterschwestertochtertochter dem Princip gemäss Schwester (II 103. 104). Die Erklärung s. in § 7.

Unterschiedes der Generation; *Pé-row* die Zugehörigkeit zur Familie des Sohnes, d. h. zur Familie der eigenen Frau.

Die Verwandtschaft mit Frauen wird nach einem ähnlichen Princip bezeichnet. Während aber bei Männern Vater und Mutterbruder streng unterschieden wird, wird die Vaterschwester „Mutter" genannt: ein letztes Ueberbleibsel aus der noch älteren Zeit der Geschwisterehe. (Näheres darüber in § 7.)

Da nun zwischen den verschiedenen „Vätern" nicht unterschieden wird, zum Theil nicht einmal unterschieden werden kann, so müssen auch alle Schwestern und alle Frauen dieser „Väter" als „Mütter" bezeichnet werden. Das Wort *Ak'-té-ra* umfasst demnach:

Mutter und Mutterschwestern,
Frau des Vaterbruders (II 62),[1])
Vaterschwester (II 87),
Frau des Vaterschwestersohnes (II 93. 94),
Vaterschwestertochter, gleichgültig, ob sie älter oder jünger ist (II 95—98),
Vaterschwestertochtertochter (II 107. 108).

Man vergleiche dazu den obigen Stammbaum. Consequent muss man auch die Urenkelin der Vaterschwester als „Mutter" bezeichnen, was die Tafeln in der That bestätigen (II 110). Die Frau des Vaterschwestertochtersohnes muss ebenfalls „Mutter" sein, doch ist dies aus den Tafeln nicht nachweisbar, da die Rubrik fehlt. Die „Mütter" gehören weder derselben Familie noch demselben gruppenehelichen Verbande an.

Umgekehrt wird jeder Mann und jede Frau von diesen „Müttern" *Pé-row* = „Kind" genannt. Das gilt also auch für Brudersöhne (II 45) und Mutterbrudersöhne, mögen sie übrigens jünger oder älter sein (II 116. 117).

[1]) Die Uebersetzung bei Nr 34—36 giebt versehentlich „Stiefmutter" an.

Um nun die Richtigkeit des Grundprincips und die — von unserm Standpunkte aus gesprochen — bis zum Absurden gehende Consequenz der Sprache noch weiter nachzuweisen, sei es erlaubt, auch auf das fernere Verwandtschaftsverhältniss *Ah'-te'-put* einzugehen.

Die verschiedenen „Väter" leben zwar in Einem Eheverbande, aber sie stammen nicht aus Einem Eheverbande. Ihre verschiedenen Mütter (vgl. den Stammbaum)

Vatermutter,

Vaterschwester als Mutter des Vaterschwestersohns,

Vaterschwestertochter als Mutter des Vaterschwestertochtersohns

u. s. w. stehen zu einander im Verhältniss von Ascendenten und Descendenten und können daher nicht in einem Eheverbande leben. Aber alle ihre Ehemänner heissen *Ah-te'-put* („Grossvater"), also:

der väterliche Grossvater,

der Vaterschwestermann (II 88).[1]

der Vaterschwestertochtermann (II 99. 100).[2]

Das Wort *Ah-te'-kä* „Grossmutter" kann dem Wort Ah-te'-put nicht genau entsprechen. Vaterschwester und

[1]) Dies gilt für die Grand Pawnee und die Republican Pawnee. Sehr interessant ist die Abweichung der **Arickaree**, welche den Vaterschwestermann = Vater setzen. Die Gleichsetzung stammt natürlich aus der Zeit der Geschwisterehe. Man sieht deutlich, wie die beiden Principien collidiren.

[2]) Denselben Namen müssten nach dem Princip der Gruppenehe auch alle Ehegenossen dieser Personen erhalten. Hier erheben sich aber Schwierigkeiten. Einmal ist das Material sehr unvollständig, andererseits finden sich Spuren des Princips der Verwandtenehe. Die Morgan'schen Tafeln erlauben nur, die Namen für die Ehegenossen des väterlichen Grossvaters zu verfolgen. Das Ergebniss ist folgendes. Der Vatervaterschwestersohn fehlt. Der Vatervaterschwestertochtersohn ist = Vater (II 177), was gegen das Princip der Gruppenehe ist, sich aber durch die Ehe des väterlichen Grossvaters mit seiner Schwestertochter erklärt. Dem Princip entspricht wieder Vatervaterschwestertochtertochtersohn = Grossvater (II 179. 180), was gegenüber der soeben angeführten Abweichung doppelt bemerkenswerth ist. Vgl. § 7.

Vaterschwestertochter sind, wie wir gesehen haben, „Mütter". Zu den „Grossmüttern" gehören aber alle Frauen der Familie des väterlichen Grossvaters, also:

Urgrossmutter (II 4),
Vatervaterschwester (II 175),
Vatervaterschwestertochter (II 176),
Vatervaterschwestertochtertochter (II 178),
Vatervaterschwestertochtertochtertochter (II 181. 182),

ja, wie die Tafeln ausdrücklich bestätigen, selbst die Ururenkelin der Vatervaterschwester (II 183).

Den Worten *Ah-té-put* und *Ah-té-kä* entsprechen auf der andern Seite die Worte *Lak-té-gish* „Enkel" und *Lak-té-gee* „Enkelin".[1])

Die Prairie-Indianer haben bei der völlig isolirten Stellung, welche sie einnehmen, mehrere Eigenthümlich-

[1]) Die Tafeln haben Mutterbrudersohnessohn = Enkel (II 127. 128), wodurch die in der vorigen Anmerkung erwähnte Lücke ausgefüllt wird, denn nach dem Princip, dass die Verwandtschaftsnamen einander entsprechen, folgt: Vatervaterschwestersohn = Grossvater. Weiter ist Muttermutterbrudersohnessohn = Sohn (II 187. 188), was der erwähnten Abweichung genau entspricht. Im Uebrigen ist das Princip, dass die Verwandtschaftsnamen einander entsprechen müssen, nicht gewahrt, weil der Einfluss der Geschwisterehe sich stärker bei den Namen für die älteren Generationen äussert, als bei den Namen für die jüngeren Generationen. Aus Vatervaterschwestertochtertochtersohn = Grossvater (s. S. 27 A. 1) würde folgen: Muttermuttermutterbrudersohnessohn = Enkel, die Sprache setzt ihn aber = Mutterbruder (II 219), weil er derselben Generation wie der Mutterbruder angehört. Aus Vaterschwestertochtersohn = Vater (S. 24) würde folgen: Muttermutterbrudersohn = Sohn, die Sprache setzt aber = Mutterbruder (II 186), aus demselben Grunde. Umgekehrt sollte Muttermutterbruder = Mutterbruder sein (wie übrigens in der That Muttermuttermutterbruder II 217), da er demselben Eheverbande angehört, er heisst aber gleich den Ascendenten derselben Generation „Grossvater" (II 185). Diese Abweichungen sind vereinzelte und sind als Regelwidrigkeiten meistens schon äusserlich zu erkennen, wenn man sie mit den ihnen gegenüberstehenden Verwandtschaftsnamen vergleicht, aber sie zeigen deutlich, dass ein fremdartiges Princip, welches wir später noch genauer betrachten werden, auch im Verwandtschaftssystem der Prairie-Indianer Spuren hinterlassen hat.

keiten bewahrt, welche sie von allen andern indianischen Stämmen unterscheiden.[1]) Sie bezeichnen ältere und jüngere Geschwister gleich, dagegen wird man von seinen Brüdern anders als von seinen Schwestern genannt.[2]) Noch mehr kennzeichnet sich die Eigenart der Pawnee — für die Arickaree fehlen leider die Angaben — bei der Benennung der entfernteren älteren und jüngeren Generationen. Es heisst (II 1—16):

Urgrossvater: *Ah-té-is* = Vater.
Urgrossmutter: *Ah-té-rä* = Mutter.
Urgrossvater: *Te-wä-chir-iks* = Mutterbruder.
Urgrossmutter: *Ah-té-kä* = Grossmutter.
Grossvater: *Ah-té-put.*
Grossmutter: *Ah-té-kä.*
Vater: *Ah-té-is.*
Mutter: *Ah-té-rä.*
Sohn, Tochter: *Pé-row.*
Enkel: *Lak-té-gish.*
Urenkel: *Té-wat* = Neffe.
Ururenkel: *Pé-row* = Sohn.

Man erkennt, dass der Kreislauf, welchen die Familie durchmacht, drei Generationen umfasst, und dass dann die vierte Generation wieder der ersten gleich gestellt wird. Der Vater wird genannt wie der Urgrossvater, die Mutter wie die Urgrossmutter, der Ururenkel wie das Kind. Offenbar ist hier wieder die Identität des Eheverbandes massgebend

[1]) Nach Morgan S. 196 sind die Pawnee in vier Stämme getheilt: Grand Pawnee, Republican Pawnee, Loup Pawnee, Tappas Pawnee. Sie stehen unter den Indianern durchaus isolirt da; sobald ein Pawnee einem andern Indianer begegnet, beginnt unter ihnen ohne Weiteres der Kampf.

[2]) Brüder unter einander und Schwestern unter einander nennen sich *E-dä-deh*, dagegen nennen Brüder die Schwestern und Schwestern die Brüder anders. Taf. II 17—24. Das lässt schliessen, dass Brüder zu einander in einem näheren Verhältniss stehen, als zu den Schwestern, ebenso Schwestern zu einander in einem näheren Verhältniss als zu den Brüdern.

gewesen. Den isolirt lebenden Stämmen stand nur eine geringe Anzahl von Familien zur Verschwägerung zu Gebote, daher entwickelte sich die Sitte, nach einer bestimmten Reihenfolge in andere Familien hineinzuheirathen und den Turnus in der vierten Generation stets wieder von Neuem zu beginnen.

Nehmen wir an, dass die A_1 die Schwestern b_1 heirathen, so werden sie in der Folge den geschlechtlichen Umgang mit deren Töchtern b_2 vermeiden, weil diese auch ihre eigenen „Töchter" sind. Dasselbe gilt auch für die Schwestersöhne der A_1, also A_2, wenn sie heranwachsen, weil sie in den Eheverband ihrer Mutterbrüder eintreten. Für die heranwachsende Generation wird es nun nöthig, in eine dritte Familie hineinzuheirathen, also etwa mit den Schwestern c_2 eine Ehe abzuschliessen. Diese c_2 werden dann nicht nur von A_2, sondern auch von A_1 als Frauen betrachtet. Es sind also verheirathet:

die Männer A_1, A_2
mit den Frauen b_1, c_2.

Die nächste Generation A_3 tritt ebenfalls in den Eheverband ein. Um für sie gleichaltrige Frauen abzugeben, sind weder b_3 als Enkelinnen von b_1 und allen A noch c_3 als Töchter von c_2 und allen A tauglich, man muss sich also mit einer vierten Familie verschwägern, etwa d_3 heirathen.

Bei dem Hinzutritt der nächsten Generation A fehlt es an einer fünften Familie. Aber die Verwandtschaft mit b_4, den Urenkelinnen von b_1, erscheint nicht mehr als Ehehinderniss, und nun beginnt der Kreislauf von Neuem. Es sind also verheirathet:

die Männer A_1 A_2 A_3 A_4 A_5 u. s. w.
mit den Frauen b_1 c_2 d_3 b_4 c_5 u. s. w.

Da die älteren Generationen absterben, so kann es trotz der principiellen Gemeinschaft der Ehe thatsächlich

nicht vorkommen, dass A_1 mit seiner Urenkelin b_4 geschlechtlich verkehrt. Aber der Sohn der b_4, B_5, wird nicht nur den Altersgenossen seiner Mutter, A_4, als seinen Vater anreden, sondern alle A, darunter:

A_1, den Urgrossvater seiner Mutter, seinen eigenen Ururgrossvater,

A_4, den Altersgenossen seiner Mutter, seinen vermuthlichen leiblichen Vater,

A_5, den Schwestersohn seines Vaters,

worüber man das oben Ausgeführte sehe. So erklärt sich, dass Ururgrossvater = Vater ist.

„Mütter“ nennt B_5 die b_1 c_2 d_3 b_4 c_5, darunter

b_1, die Urgrossmutter seiner Mutter, seine eigene Ururgrossmutter,

c_5 die Frau seines Vaterschwestersohns,

wie ebenfalls oben schon nachgewiesen.

Für den Mannstamm entwickelt sich der Stammbaum ähnlich. Der Urenkel heirathet wieder in dieselbe Familie wie man selber; Kinder und Ururenkel stammen daher von Frauen derselben Familie ab, sowie andererseits Ururgrossvater und Vater derselben Familie angehören.

A_1 „Vater“	⌣	b_1 „Mutter“	
B_2 „Mutterbruder“		b_2 „Grossmutter“	
C_3 Grossvater		b_3 Grossmutter	
A_4 Vater	⌣	b_4 Mutter	B_4 Mutterbruder
B_5 Bruder		b_5 *Eine Frau*	
B_6 Sohn		b_6 Tochter	
A_7 Enkel		b_7 Enkelin	
B_8 „Neffe“	⌣	b_8 „Nichte“	
B_9 „Sohn“		b_9 „Tochter“	

Für den Mann B_5 gestaltet sich der untere Theil des Stammbaums ebenso, nur werden seine Nachkommen anderen Familien angehören.

Es heirathen also immer sobrini und sobrinae einander. Der Stammbaum zeigt auch, dass

Muttermuttermutterbruder = Urgrossvater (II 217. 3),

denn beide Rollen vereinigen sich in der Person des B_2. Es erklärt sich ferner, dass beides = Mutterbruder, denn B_2 gehört derselben Familie und demselben Eheverbande an wie B_4. Dass übrigens

Vatervatervaterbruder = Urgrossvater (II 205)

versteht sich von selbst, weil Brüder immer derselben Familie und demselben Eheverbande angehören.

---

§ 5.

Kindergemeinschaft der mutterrechtlichen Familie.

Die Sprache der Prairie-Indianer bringt die Consequenzen der Gruppenehe unter allen indianischen Sprachen am besten zum Ausdruck. Indessen zeigte sich deutlich die aus der uralten Sitte der Geschwisterehe hervorgehende Neigung, in den Verwandtschaftsnamen lediglich die Angehörigkeit zu einer bestimmten Generation zum Ausdruck zu bringen. Diese Neigung zeigt sich schon bei den Prairie-Indianern in Bezug auf die älteren Generationen am stärksten[1]; sie hat bei allen anderen indianischen Stämmen noch grösseren Einfluss erlangt und dazu beigetragen, dass einerseits die Angehörigen der entfernteren älteren Gene-

[1]) S. die Anmerkung auf S. 28.

rationen ausnahmslos und andererseits die Angehörigen der entfernteren jüngeren Generationen fast ausnahmslos unter Einem Namen zusammengefasst werden. Als Beispiel diene die Sprache der Seneca, eines irokesischen Stammes.

Hoc'-sote bedeutet:

Grossväter, Brüder und Cousins der Grosseltern u. s. w.
Urgrossväter, Brüder und Cousins der Urgrosseltern u. s. w.
Ururgrossväter u. s. w.
u. s. w.

Die Bedeutung der weiblichen Bezeichnung *Oc'-sote* entspricht dem genau.

Ebenfalls entsprechend umfasst *Ha-yä'-da* weibl. *Ka-yä'-da:*

Enkel, Enkel der Geschwister und Vettern u. s. w.
Urenkel u. s. w.
u. s. w.

Die Art, wie die Prairie-Indianer das Princip der Gruppenehe auch in den entfernteren Generationen zum Ausdruck bringen, ist also ihnen allein eigenthümlich. Der Hauptunterschied zwischen ihnen und den andern Nationen liegt aber nicht hierin. Alle andern Sprachen zeigen bereits die Auflösung der alten Eheverbände und die Entwicklung der persönlichen Ehe.

Am nächsten stehen den Prairie-Indianern noch die Upper Missouri Nations, von welchen Morgan 3 Stämme (Nr. 25—27) berücksichtigt hat. Dieselben unterscheiden regelmässig bereits die eigene Ehefrau von den Ehefrauen verwandter Männer und von den weiblichen Verwandten der Ehefrau, und ebenso den eigenen Ehemann von den Ehemännern verwandter Frauen, doch heisst bei den Mandan (Nr. 25) die Frau des Bruders noch selbst „Frau" und bei den Minnitaree (26) und Crow (27) die Schwester der Ehefrau noch selbst „Frau".

Dagegen bleibt die Kindergemeinschaft zwischen den Männern einer mutterrechtlichen Familie uneingeschränkt bei Bestand. Die Familiengemeinschaft bekommt sogar dadurch noch eine besonders scharfe Ausprägung, dass bei den Minnitaree und den Crow zwischen den Männern einer mutterrechtlichen Familie nicht nach Generationen, sondern nur nach dem Alter unterschieden wird. In der Sprache der Minnitaree bedeutet:

Mee-ä'-kä Mutterbruder, älterer Bruder (II 17. 113),
Mat-so'-gä jüngerer Bruder, Schwestersohn (II 21. 37).

Die Gleichungen sind im allgemeinen dieselben wie bei den Prairie-Indianern. Die Angaben für die drei in Frage kommenden Stämme sind nicht vollständig: sie genügen, um zu beweisen, dass das Princip für die nächsten Verwandtschaftsgrade zur Anwendung gebracht ist, aber nicht, um genau zu verfolgen, ob für die entfernteren Verwandtschaftsgrade andere Einflüsse massgebend gewesen sind. Nachweisbar ist:

Vater = Vaterbruder (II 61),
= Vaterschwestersohn (II 89—92),
Bruder = Vaterbrudersohn (II 63—66),
Sohn = Vaterbrudersohnessohn (II 75),
= Mutterbrudersohn (II 115—118),
Mutter = Mutterschwester (II 139),
= Vaterbruderfrau (II 62),
= Frau des Vaterschwestersohnes (II 93),
= Vaterschwestertochter (II 95—98).

Für die Kinder des Vaterschwestersohnes und der Vaterschwestertochter fehlen die Angaben. In den älteren Generationen sind

Muttermutterbruder (II 185),
Muttermuttermutterbruder (II 217),
Muttermuttermutterbrudersohn (II 218)

schlechtweg „Grossväter“. Die Angaben für

Muttermutterbrudersohn,
Muttermuttermutterbrudersohnessohn

fehlen. Soweit wir es verfolgen können, schlägt also das Princip der Unterscheidung nach Generationen bereits vollständig durch.[1])

Das Verwandtschaftssystem gestaltet sich demnach ziemlich einfach. Genauere Unterschiede werden nur bei den nächststehenden Generationen gemacht. Die Angehörigen der eigenen Familie nennt man ältere oder jüngere Brüder, die Angehörigen der Familie des Erzeugers „Väter", die Männer, welche von Männern der eigenen Familie abstammen, „Söhne". Auf diese Weise dürfte die indianische Sitte entstanden sein, dass die Männer eines Stammes die Männer eines andern Stammes ohne Unterschied des Alters „Väter" oder „Grossväter", „Söhne" oder „Enkel" nennen.

Für die Frauen sind „Väter" und „Brüder" dieselben Personen wie für die Männer. Zu ihren „Söhnen" rechnet eine Frau auch die Schwestersöhne (II 53). Ihr Verhältniss zu ihren Brudersöhnen wird verschieden aufgefasst. Bei den Mandan und Crow steht sie zu ihnen in dem Verhältniss von „Mutter" und „Sohn", bei den Minnitaree von „Grossmutter" und „Enkel" (II 87. 45).

Den Schwestersohn nennt also die Frau „Sohn", der Mann „jüngeren Bruder". Die Tochter der Vaterbrudertochter wird von einer Frau „Tochter", von einem Manne „jüngere Schwester" genannt, weil Vaterbrudertochter = Schwester ist.

Für Schwägerschaftsverhältnisse gelten im Wesentlichen dieselben Regeln wie bei den Prairie-Indianern. In Bezug auf die Frau des Vaterbruders und des Vaterschwestersohnes ist das soeben nachgewiesen. Ausserdem ist auch für die Crow und Minnitaree nachweisbar:

[1]) Vgl. dazu für die Prairie-Indianer S. 28 A. 1.

Vaterschwestermann = Grossvater (II 88).[1])

Die Angaben für die Maudan fehlen.

Bemerkenswerth ist endlich noch, dass die Minnitaree die Vaterschwester nicht mehr mit der Mutter gleichstellen, sondern mit der Grossmutter. In diesem Punkt bringen sie das Princip der Gruppenehe besser zum Ausdruck als selbst die Prairie-Indianer. Bei diesen hat das nachwirkende Princip der Verwandtenehe dahin geführt, dass, wie bereits oben hervorgehoben wurde, unter dem Namen „Mütter“ Frauen vereinigt werden, die weder derselben Familie, noch demselben Eheverbande angehören. Die Minnitaree beginnen bereits die Frauen der „Väter“ von den Schwestern derselben zu scheiden. Wie fast immer, tritt die Unterscheidung zuerst für den nächsten Verwandtschaftsgrad auf. Die Frau seines Vaterschwestersohnes nennt der Minnitaree noch „Mutter“ (s. oben), aber die Vaterschwester scheidet er aus.

Die Gleichstellung

Vaterschwester = Grossmutter

entspricht dem Princip der Gruppenehe durchaus. Es ist zu erwägen, dass bezüglich der Männer die Vermengung der verschiedenen Verwandten in der Klasse der „Väter“ nicht bloss eine begriffliche ist, sondern zugleich auf der thatsächlichen Ungewissheit der individuellen Abstammung beruht. Wenn A_1, sein Schwestersohn A_2 und sein Schwestertochtersohn A_3 mit Einer Frau, b, verheirathet sind, so wird deren Sohn B mit Recht A_1, A_2 und A_3 seine „Väter“ nennen. Er kann nicht wissen, ob A_3 — in unserm Sinne gesprochen — sein wirklicher Vater oder sein Vaterschwestersohn oder sein Vaterschwestertochtersohn ist, und deshalb

[1]) Abweichend ist Vaterschwestertochtermann = Vater. Dies deutet wieder auf die Sitte hin, die Schwestertochter zu heirathen, wodurch thatsächlich beides in Einer Person vereinigt wurde. Vgl. für die Prairie-Indianer oben S. 27 A. 2.

verschwimmen ihm diese Verwandtschaftsverhältnisse zu einem einzigen. In Folge dessen kann B auch nicht wissen, ob etwa a_2, die Schwester von A_2 und Mutter von A_3, seine Vaterschwester oder seine Grossmutter (Vatermutter) ist. Uebrigens haben die Prairie-Indianer, wie wir oben sahen, dem Ehemann der Vaterschwester principgemäss den Namen „Grossvater" gegeben, was allerdings zu der Benennung der Vaterschwester selbst in Widerspruch steht.

Auf dem Wege, welchen die Upper Missouri Nations betreten haben, sind die Golf-Indianer (Nr. 28—33) noch weiter fortgeschritten. Die Spuren der Weibergemeinschaft sind aus ihrer Sprache vollständig beseitigt. Aber auch die Spuren der Verwandtenehe treten mehr zurück. Dafür zeigen sich bereits die ersten Spuren des Princips der persönlichen Ehe in dem Bestreben, die leibliche Abstammung hervorzuheben.

Es finden bei ihnen im allgemeinen dieselben Gleichsetzungen wie bei den Upper Missouri Nations statt (s. S. 34). Die Abweichungen werden durch die Neigung hervorgerufen, die leiblichen Väter und Söhne von den „Vätern" und „Söhnen" im Sinne des Princips der Gruppenehe zu unterscheiden. In Folge dessen nennen die Creek (Nr. 31) im Gegensatz zu den andern Stämmen, welche sich den Prairie-Indianern und den Upper Missouri Nations anschliessen, den Vaterbruder und den Vaterschwestersohn „kleinen Vater" (II 61. 89—92), wobei noch der Ausgang von dem älteren Princip deutlich bleibt. Bei dem Vaterschwestertochtersohn schliessen sich ihnen noch die Chickasa an (II 105 . 106).[1]) Der Vaterschwestersohnessohn heisst bei den Chickasa „Bruder".[2]) Der Mutterbrudersohn e. M. ist immer

[1]) Hier bleiben nur die Cherokee (32) und die Mountain Cherokee bei dem principgemässen „Vater". Die Chocta haben ebenso wie die Grand Pawnee „Bruder".

[2]) Sonst ebenso wie bei den Grand Pawnee, aber vom Princip abweichend „Vater" bez. bei den Creek „kleiner Vater" (II 101. 102).

„Sohn“ (II 115. 117) und der Vaterbrudersohn gilt noch überall als „Bruder“, doch tritt ebenfalls schon die Neigung hervor, ihn von dem leiblichen Bruder zu unterscheiden (II 63—66). Kommen hier bereits mannigfache Schwankungen vor, so hat sich in den entfernteren Verwandtschaftsgraden das Princip der Gruppenehe rein erhalten. Es ist

Vatervaterbrudersohn (II 166),

Vatervatervaterbrudersohnessohn (II 207)

ausnahmslos = „Vater“. Ebenso sind

Vatervaterbrudersohnessohn e. M. (II 167. 168),

Vatervatervaterbrudersohnessohnessohn e. M. (II 108)

„Brüder“, und endlich die Kinder von diesen „Kinder“ (II 169. 170. 209).

Was die Frauen anbelangt, so folgen alle Golf-Indianer wieder den Minnitaree. Die Vaterschwester wird stets von der Mutter getrennt und entweder mit einem besonderen Ausdruck oder als „Grossmutter“ bezeichnet (II 87). Die Frau des Vaterschwestersohnes heisst bald „Mutter“, bald „kleine Mutter“, bei einem Stamme bereits „Stiefmutter“. Die Vaterschwestertochter heisst bei den Chocta noch „Mutter“, und dies deutet darauf hin, dass ursprünglich auch die Vaterschwester so geheissen hat (II 95–98).[1] Die übrigen Stämme nennen sie, der Bezeichnung der Vaterschwester entsprechend, „Tante“ oder „Grossmutter“.

Die Auflösung der Eheverbände ist noch die Ursache einer neuen Erscheinung geworden. Bei einem Stamme der Upper Missouri Nations zeigt sich bereits eine erste Spur der Unterscheidung von Bluts- und Stiefverwandtschaft und bei den Golf-Indianern wird diese Unterscheidung bereits Regel (s. § 9).

[1]) In der Uebersetzung von II 96 Nr. 29 findet sich wieder ein Versehen. Ush'-kĭ bedeutet, wie die nebenstehenden Tabellen zeigen, „Mutter“.

§ 6.

Kindergemeinschaft der vaterrechtlichen Familie.

Zu dem soeben analysirten System bildet das jetzt zu besprechende in gewisser Weise die Umkehrung. Die zahlreichen Stämme der Missouri- und Missisippi-Indianer (Nr. 18—23 und Nr. 46—55) legen ihrer Gruppenehe das Vaterrecht zu Grunde. Gerade deswegen kann der Eheverband von den Männern einer Familie nur je eine Generation umfassen, weil die Söhne den Vätern folgen und beim Eintreten in deren Eheverband zu geschlechtlichem Verkehr mit ihren eigenen „Müttern" gelangen würden. Dagegen können die Frauen derselben Familie, Vaterschwestern und Brudertöchter unbedenklich demselben Eheverbande angehören. Dadurch ergiebt sich denn natürlich vielfach das entgegengesetzte Resultat: statt „Vater" „Sohn", statt „Grossvater" „Enkel".

Der Verfall der Gruppenehe ist bei diesen Stämmen bereits vollendet, nirgends findet sich mehr eine Spur der alten Weibergemeinschaft, während allerdings die Kindergemeinschaft noch immer die fast allgemeine Regel bildet.

Das System der Missouri-Indianer hat übrigens noch ein besonderes Interesse, weil der oben erwähnte Bericht von Dorsey uns die gesellschaftlichen Verhältnisse der Omaha, eines Stammes der Missouri-Indianer, schildert. Diese Schilderung stimmt mit den Angaben Morgan's vollkommen überein und legt daher ein gutes Zeugniss für dessen Glaubwürdigkeit ab.

Der Sohn folgt dem Geschlecht („gens") des Vaters.[1]) trotzdem gilt als verwandt auch das Geschlecht der Mutter und der Grossmutter (a. a. O. S. 252). Es herrscht Paarehe und Vielweiberei, Vielmännerei kommt nicht mehr vor (S. 261). Ein Mann darf nicht heirathen im Geschlecht des Vaters, der Mutter und in der Geschlechtsunterabtheilung („subgens"), welcher seine Grossmütter angehören (S. 256), ebenso übrigens auch nicht in der Geschlechtsunterabtheilung, welcher seine Schwiegertochter angehört. Bezüglich anderer Verwandten wirkt das Eheverbot nur persönlich (S. 257). Der Stamm setzt sich aus mehreren Geschlechtern zusammen. Heirathen in andere Geschlechter des Stammes sind erlaubt.

Ein Mann kann bis zu drei Frauen heirathen, nämlich zu seiner ersten Frau deren Vaterschwester und deren Schwester oder Brudertochter. Die Bewilligung der ersten Frau ist nöthig, doch scheint diese die Heirath sogar in der Regel zu wünschen (S. 261). Man erkennt hier deutlich das alte Princip der Gruppenehe, die nicht mit einer einzelnen Frau, sondern mit allen Frauen einer Familie — hier nach Vaterrecht gerechnet[2]) — abgeschlossen wurde.

Vollständig erhalten hat sich dieses Princip im Verwandtschaftssystem. Vaterschwester und Brudertochter haben die Kinder gemeinsam. Eine Frau nennt daher ihre Vaterschwestersöhne (II 90, 92) „Kinder". Für die Brudertochtersöhne kann dasselbe aus den Morgan'schen Tafeln nicht festgestellt werden, wohl aber ergiebt es sich aus der Stammtafel bei Dorsey (a. a. O. hinter S. 252). Die Mutterbrudertochter heisst umgekehrt „Mutter", mag sie

[1]) A. a. O. S. 225. Es findet sich hier die Notiz, das Vaterrecht sei dem Mutterrecht gefolgt; leider ist die Quelle dieser Kenntniss nicht angegeben.

[2]) Das Vaterrecht scheint daher bis in die Zeit der Gruppenehe zurückzugehen. Gerade deswegen wäre es sehr wünschenswerth, festzustellen, ob für die Notiz, dass es jüngeren Datums sei, bestimmte Beläge vorhanden sind.

älter oder jünger sein (II 122. 123). Das System ist hier auch in den entfernteren Graden gleichmässig durchgeführt, also reiner als das umgekehrte System selbst bei den Prairie-Indianern.[1])

Der Ehemann der Mutterbrudertochter heisst bei allen Missisippi- und bei der Mehrzahl der Missouri-Indianer „Vater" (II 125. 126). Die Kinder der Mutterbrudertochter sind dementsprechend „Geschwister" (II 131–134).

Alle „Brüder" einer „Mutter" sind „Onkel". Der Mutterbrudersohn ist also „Onkel" (II 115–118), ebenso wie sein Vater. Die Tochter des Mutterbrudersohnes gehört derselben vaterrechtlichen Familie an, wie die Mutter, sie ist also selbst „Mutter" (II 129. 130), obgleich, wie wir soeben gesehen haben, die Tochter der Mutterbrudertochter „Schwester" ist. Der Sohn des Mutterbrudersohnes ist „Onkel".

Grossvater					
Vater				„Vater"	*Vaterschwester*
Eine Frau	*Schwester*	Bruder		„Bruder"	„Sohn"
Sohn	„Sohn"	„Neffe"	*Nichte*	„Neffe"	„Enkel"
Enkel	„Enkel"	„Enkel"	Sohn	„Enkel"	

Die in Einem Eheverbande stehenden Frauen sind durch Druck hervorgehoben. Vom Standpunkt der „Söhne" entwickelt sich folgender Stammbaum:

Grossvater					
Mutter	„Mutter"	Onkel			
Mann oder Weib	„Bruder"	„Onkel"		„Mutter"	
		„Onkel"	„Mutter"	„Bruder"	„Schwester"

[1]) Das Princip der Verwandtenehe hat diese Stämme garnicht beeinflusst, deshalb tritt das Princip der Gruppenehe hier sogar besser hervor als bei dem alterthümlicheren Verwandtschaftssystem der soeben besprochenen Stämme.

Alle „Mütter" gehören derselben vaterrechtlichen Familie an und stehen in demselben Eheverbande, im Uebrigen aber können sie jünger sein als der „Sohn". Alle Männer der vaterrechtlichen Familie der Mutter sind „Onkel", ebenfalls ohne Altersunterschied, die Kinder der „Mutter" aber sind „Geschwister", da alle „Mütter" mit dem Vater im Eheverbande stehen.

Bei Männern beschränkt sich die Ehegemeinschaft auf dieselbe Generation, daher gehören alle „Väter" ebenso auch alle „Vaterschwestern" der Generation des leiblichen Vaters an.

Grossvater				
Vater			„Vater"	Vaterschwester
Ein Mann	Bruder	Schwester	„Bruder"	„Neffe"
Sohn	„Sohn"	„Neffe"	„Sohn"	„Enkel"
Enkel	„Enkel"	„Enkel"	„Enkel"	

Der Sohn der Vaterschwester ist „Neffe" (= Schwestersohn), weil die Schwester und die Vaterschwester in demselben Eheverbande leben und die Kinder gemeinschaftlich haben.

Gegenüber den Prairie-Indianern tritt bei Missisippi-Indianern zum ersten Mal eine Eigenthümlichkeit auf, die der Wechselheirathen. Wenn nämlich die Brüder A die Frauen b heirathen, so heirathen umgekehrt die Brüder B die Frauen a. Die aus der Ehe der A mit b stammenden Kinder haben dann zu Vaterschwestern die a; diese sind aber zugleich mit ihren Mutterbrüdern B verheirathet. Es ergiebt sich also

Ehefrau des Mutterbruders = Vaterschwester,
Mutterbruder = Ehemann der Vaterschwester.

Und dies gilt in der That für alle Stämme ohne Ausnahme (II 88. 114). Von den Missouri-Indianern haben nur einige Stämme diesen Sprachgebrauch.

Die Stiefverwandtschaft wird von den Missouri-Indianern nicht, wohl aber von den Missisippi-Indianern unterschieden (§ 8).

§ 7.

Kindergemeinschaft innerhalb derselben Generation.

Gerade bei dem alterthümlichsten aller indianischen Verwandtschaftssysteme, dem der Prairie-Indianer, lässt sich beobachten, wie die Nachwirkungen des Princips der Ehegemeinschaft zwischen allen Verwandten mit dem Princip der Gruppenehe collidiren.

Bei der Ehegemeinschaft zwischen allen Verwandten kann, wie in § 1 gezeigt, eine Unterscheidung zwischen näheren und entfernteren Verwandten innerhalb derselben Generation nicht stattfinden. Um dieses Princip, in seiner vollen Reinheit entwickelt, nachzuweisen, sei es mir gestattet, auf ein anderes, räumlich ganz entlegenes Gebiet, nämlich die Inseln von Polynesien, überzugreifen. Nach hawaiischem System heissen alle Söhne der männlichen und der weiblichen Verwandten gleicher Generation ohne Unterschied „Söhne", also nicht nur, wie sich nach § 3 ergiebt,

Brudersöhne e. M.,
Schwestersöhne e. F.,

sondern auch

Schwestersöhne e. M. (Taf. III 37 Nr. 16),
Brudersöhne e. F. (III 45 Nr. 16),

und dementsprechend sind auch

Vaterschwester = Mutter (III 87 Nr. 16),
Mutterbruder = Vater (III 113 Nr. 16).

Alle Kinder der „Väter" und „Mütter" sind dann wieder „Brüder", deren Söhne wieder eigene „Söhne", und es bedarf nicht erst des besonderen Nachweises, dass in diese Gleichungen, wenn man sie consequent fortführt, alle Verwandte entferntesten Grades mit hineingezogen werden.

Die Gemeinsamkeit aller Kinder, wenn sie wirklich durchgeführt ist, hat zur Folge, dass die Ehegemeinschaft auf die einzelnen Generationen beschränkt bleiben muss, da sonst eine Ehegemeinschaft zwischen „Vater" und „Tochter", „Mutter" und „Sohn" eintreten würde, was fast von allen Völkern verabscheut wird. Wenn aber diese Eheform nur theilweise durchgeführt ist, so besteht kein Hinderniss, dass jemand auch mit Verwandten anderer Generationen gemeinsam heirathet oder Verwandte anderer Generationen heirathet.

Gegenüber der Gruppenehe führt dieses Princip zu bedeutenden Abweichungen.

1) Als eigene Kinder bezeichnet ein Mann auch die Kinder solcher männlichen Verwandten, die nicht gerade nach Vaterrecht oder nach Mutterrecht mit verwandt sind, z. B. die Kinder der Vaterschwestersöhne, deren Verwandtschaft sich theils durch Mannstamm theils durch den Weiberstamm hinzieht.

2) Als eigene Kinder bezeichnet ein Mann auch die Kinder seiner weiblichen Verwandten, naher und ferner, was nach dem Princip der Gruppenehe nicht geschehen dürfte, da ihm gerade mit seinen weiblichen Verwandten der geschlechtliche Verkehr untersagt ist.

Ebenso nennt eine Frau die Kinder aller männlichen und aller weiblichen Verwandten ihre eigenen Kinder.

3) Verwandte gleicher Generation werden einander gleichgestellt.

Bei dem Verwandtschaftssystem der Prairie-Indianer (§ 4) verursachte der Einfluss dieses Princips mehrfache

Unregelmässigkeiten. Dem System der Verwandtschaft von Frauen wurde überhaupt die Gleichung

Mutter = Frau des Vaters = Schwester des Vaters

zu Grunde gelegt. Dies führt dann aber zu Inconsequenzen, weil die „Väter" selbst verschiedenen Generationen angehören, und bei der thatsächlichen Unmöglichkeit, den leiblichen Vater festzustellen, jene Gleichung auf die Frauen und Schwestern aller „Väter" Anwendung finden muss. Wir haben oben gesehen, dass das wirklich geschieht.

Für das System der Verwandtschaft von Männern liegt das Princip der Gruppenehe zu Grunde. Für die näheren Grade sind auch alle Consequenzen aus demselben rein gezogen, weil in diesen Graden der Verband der Gruppenehe naturgemäss am engsten und demnach am widerstandsfähigsten ist. Für die ferneren Grade aber finden sich bei einzelnen, zum Theil sogar bei allen Stämmen bereits Ausnahmen.

Nach dem Princip der mutterrechtlichen Gruppenehe ist

Vaterschwestertochtersohn = Vater (S. 24),

wie es in der That die Republican Pawnee haben. Hat aber der Vater seine eigene Schwestertochter geheirathet, so wird

Vaterschwestertochtersohn = Bruder,

wie es die Grand Pawnee haben (II 105. 106).

Auf dieselbe Weise erklärt sich, dass alle in Frage kommenden Stämme übereinstimmend setzen

Vatervaterschwestertochtersohn = Vater (I 177 s. S. 27 A. 1),

denn wenn der Grossvater seine Schwestertochter heirathet, so wird deren Sohn zum Bruder des Vaters d. h. selbst zum Vater und deren Tochter zur Tante (II 178). Das Princip der Verwandtenehe schlägt also gerade für die entfernteren Verwandtschaftsgrade durch. [1])

---

[1]) Dass bei den entfernteren Verwandtschaftsgraden sehr oft überhaupt kein Princip mehr rein zur Anwendung gekommen ist, zeigt

Noch einflussreicher ist die Neigung gewesen, die Angehörigen derselben Generation einander gleichzustellen. [1])

Das Princip der Ehegemeinschaft und die ausschliessliche Unterscheidung der Verwandten nach Generationen ist für Männer nirgends, für Frauen öfter vollständig durchgeführt worden. Mutterbruder und Vater werden ausnahmslos unterschieden (II 113). Sohn und Schwestersohn e. M. werden allerdings bei den Hare Indians (Nr. 65) und den Red Knife (Nr. 66) gleich benannt, so dass hier die Verwandtschaftsnamen einander nicht entsprechen; dies sind aber auch die einzigen derartigen Stämme. Dagegen findet sich die Gleichstellung

Vaterschwester = Mutter (II 87),
Brudersohn e. F. = Sohn (II 45)

gerade bei den Prairie-Indianern, welche das alterthümlichste Verwandtschaftssystem haben. Von den verwandten Upper Missouri Nations haben 2 Stämme, die Mandan (25) und die Crow (27), ebenfalls noch die Gleichstellung. Bei den Gulf Nations tritt bereits Unterscheidung ein. Die Gleichstellung findet sich aber ferner bei 5 von 7 irokesischen Stämmen (2—5. 7). Die entsprechende Gleichstellung

Brudertochter e. F. = Tochter

ist noch etwas häufiger (II 47).

S. 28 A. 1. Eine Irregularität ist es auch, wenn bei den Grand Pawnee und einigen verwandten Stämmen Vaterschwestersohnessohn „Vater" heisst, statt wie bei den Republikan Pawnee und den Chickasa „Bruder" (II 101. 102). Leider fehlt die umgekehrte Bezeichnung Vatermutterbrudersohn in den Morgan'schen Tafeln. Bei derartigen vereinzelten Erscheinungen ist es bedenklich, eine Vermuthung zu wagen. Vielleicht wurde der Eheverband über die mutterrechtliche Familie hinaus ausgedehnt, so dass ein Mann, wenn sein Schwestersohn gestorben war, mit dessen Sohn zusammen heirathete. Dann nennt sein Sohn Letzteren „Vater". Es würde sich dadurch auch erklären, dass die Vaterschwestersohnestöchter, bei welchen jener Grund nicht zutrifft, den Namen „Schwestern" behalten (II 103. 104) S. S. 25 A. 1.

[1]) S. S. 28 A. 1 und § 5 passim.

Auch sonst kommen deutliche Spuren der Geschwisterehe vor.[1]) So ist mehrfach

Vaterschwestermann = Vater (II 88)

z. B. bei den Arickaree, den Mandan, den Crow und 2 irokesischen Stämmen, bei mehreren anderen wenigstens = Stiefvater, was auf dieselbe Anschauung deutet. Die Crow haben sogar noch, allerdings damit alleinstehend,

Schwiegervater = Vater (II 231. 232. 235. 236).

Im Uebrigen sind die Spuren auch da selten, wo man sie erwarten sollte. Schwager e. M. = Bruder, Schwägerin e. F. = Schwester (II 257. 261) kommt niemals vor, es ist auch ganz vereinzelt, wenn die Frau bei den Utahs ihren Schwiegersohn „Sohn" nennt (II 240 Nr. 73).

Wo das Princip der Ehegemeinschaft und das Princip der Gruppenehe auf einander stossen, da kann sich aus ihrem Widerstreit ein neues organisches Verwandtschaftssystem entwickeln. Es sind zwei Formen solcher Verwandtschaftssysteme zu erwähnen.

Nach dem System der Dakota Nations (9—17), dem im Wesentlichen auch die meisen Irokesen (2 7) und die Huronen (8) folgen, haben alle Blutsverwandten desselben Geschlechts ohne Unterschied des Mannstammes und des Weiberstammes die Kinder gemeinsam, während die Verwandten des andern Geschlechts von dieser Gemeinschaft ausgeschlossen sind. Von der Weibergemeinschaft hat die Sprache keine Spuren mehr, doch scheint nach den Reiseberichten der geschlechtliche Verkehr mit den Gatten der Verwandten gestattet zu sein.[2])

[1]) Geschwisterehe soll bei den Stämmen in Neu-England in der königlichen Familie möglich gewesen sein. Waitz Anthropologie III S. 106. Die Spuren von Geschwisterehe und überhaupt von endogamem Geschlechtsverkehr sind in Asien und Europa sehr viel häufiger als bei den Indianern. Amerika scheint dagegen das klassische Land der exogamen Gruppenehe zu sein.

[2]) S. S. 20 A. 1.

Bereits oben hat sich gezeigt, dass, wenn Mutterrecht gilt, die Töchter nicht in den Eheverband der Mütter, und, wenn Vaterrecht gilt, die Söhne nicht in den Eheverband des Vaters eintreten können. Kommt die Abstammung von Vater und Mutter in gleicher Weise zur Geltung, so ist die Folge, dass der Eheverband sowohl für die Männer als für die Frauen auf eine Generation beschränkt ist. Demgemäss kann auch in Nachwirkung der Gruppenehe die Kindergemeinschaft nur zwischen Verwandten derselben Generation stattfinden.

Zu diesen Verwandten gehören Männer aus verschiedenen Geschlechtern (gentes), z. B. Vaterschwestersöhne und Mutterbrudersöhne. Denn wenn, wie es meistens der Fall ist, jeder ausserhalb seines Geschlechts heirathet, so müssen die Kinder eines Bruders und einer Schwester verschiedenen Geschlechtern angehören, mag übrigens Vaterrecht oder Mutterrecht gelten. Da nun jemand zwar zwei Familien, aber nicht zwei Geschlechtern angehören kann, so muss Familienangehörigkeit und Stammesangehörigkeit unterschieden werden. Ein jeder gehört sowohl zur Familie seiner „Väter“ wie seiner „Mütter“; bei der Ungewissheit der individuellen Abstammung aber ist es unsicher, welchem seiner mehreren „Väter“ er folgen soll, und so bleibt nichts übrig, als ihn zum Stamme seiner leiblichen Mutter zu zählen. So dürfte es zu erklären sein, dass die Stammesangehörigkeit sich bei den meisten Indianern, z. B. den Irokesen nach Mutterrecht bestimmt.

Die Gruppenehe innerhalb derselben Generation führt dahin, dass auch bei den Verwandtschaftsbezeichnungen die Generationen genau unterschieden werden. Eine weitere Unterscheidung tritt bei den entfernteren Generationen nicht mehr ein, alle Angehörigen derselben heissen schlechtweg „Grossväter“ bzw. „Enkel“. Von den Angehörigen der nächst älteren Generation nennt man diejenigen, aus deren Ehe-

verbande man abstammt, „Väter“ und „Mütter“, die andern Verwandten „Onkel“ und „Tante“. In der eigenen Generation nennt man diejenigen, mit welchen man aus demselben Eheverbande abstammt, „Brüder“ und „Schwestern“, alle andern mit einem besonderen Namen, etwa = „Cousin“, „Cousine“. Diejenigen, welche aus dem Eheverbande abstammen, dem man selbst angehört, nennt man „Söhne“ und „Töchter“, die anderen Verwandten der nächst jüngeren Generation „Neffen“ und „Nichten“.

Dieselben Regeln gelten für die die Gruppenehe überdauernde Zeit der Kindergemeinschaft. Ein Mann unterscheidet zwar die eigene Frau von den Frauen seiner männlichen Verwandten, aber nicht seine eigenen Kinder von den Kindern seiner männlichen Verwandten. Entsprechendes gilt für die Frau. Umgekehrt nennt man die männlichen Verwandten seines Vaters „Väter“ und deren Frauen „Mütter“, ferner die weiblichen Verwandten seiner Mutter „Mütter“ und deren Männer „Väter“.

Dies wird streng durchgeführt. Es ist nicht nur

Vaterbruder = Vater (II 61),
Mutterschwester = Mutter (II 139),

sondern auch

Vaterbruderfrau = Mutter (II 61),
Mutterschwestermann = Vater (II 140),

und zwar bei den Dakota Nations ohne jegliche Ausnahme, während bei den Irokesen bereits „Stiefmutter“ und „Stiefvater“ eintritt, was aber auf dieselbe Grundanschauung deutet. „Onkel“ nennt man nur den Mutterbruder. Uebrigens deutet die Sprache die Sitte der gegenseitigen Verschwägerung an, denn überwiegend ist

Vaterschwestermann = Mutterbruder (II 88)

und immer

Mutterbruderfrau = Vaterschwester (II 114).

Verfolgen wir die Verwandtschaft zwischen Männern

weiter, so sind „Brüder“ auch Vaterbrudersöhne und Mutterschwestersöhne. „Cousins“ sind dagegen Vaterschwestersöhne (II 89—92) und Mutterbrudersöhne (II 115—118). Die Begriffe „Schwester“ und „Cousine“ entsprechen dem genau. Geht man dann noch weiter, so sind „Söhne“ nicht nur die Söhne der „Brüder“, sondern auch die Söhne der „Cousins“, also nicht nur

Brudersöhne e. M.,
Vaterbrudersohnessöhne e. M. (II 75. 77).
Mutterschwestersohnessöhne e. M. (II 153. 155),

sondern auch

Vaterschwestersohnessöhne e. M. (II 101. 103),
Mutterbrudersohnessöhne e. M. (II 127. 129).

Dagegen nennt ein Mann die Söhne aller seiner „Schwestern“ und „Cousinen“ „Neffen“, also

Schwestersöhne,
Vaterbrudertochtersöhne (II 79),
Mutterschwestertochtersöhne (II 157),
Vaterschwestertochtersöhne (II 105),
Mutterbrudertochtersöhne (II 131).

Er stellt also die Söhne seiner „Cousins“ seinen eigenen gleich, nicht aber die Söhne seiner „Schwestern“, weil er gegenüber den Frauen seiner Cousins das Recht auf geschlechtlichen Umgang hat, so dass thatsächlich zwischen ihm und seinen Cousins Kindergemeinschaft eintritt.

Die Bezeichnungen „Vater“ und „Onkel“ werden natürlich entsprechend gebraucht, von einem speciellen Nachweis glaube ich absehen zu dürfen. In der dritten Generation hört dann jede Unterscheidung auf: die Kinder von „Söhnen“ und „Töchtern“, von „Neffen“ und „Nichten“ heissen alle „Enkel“.

Grossvater					
Vater			„Vater“	Tante	
Ein Mann	Bruder	Schwester	„Bruder“	Cousin	Cousine
Sohn	„Sohn“	„Neffe“	„Sohn“	„Sohn“	„Neffe“
Enkel	„Enkel“	„Enkel“	„Enkel“	„Enkel“	„Enkel“

Der Stammbaum der mütterlichen Familie gestaltet sich entsprechend.

Mutter			„Mutter“	Onkel
Ein Mann	Bruder	Schwester	„Bruder“	Cousin

u. s. w. wie oben.

Für eine Frau muss principiell das Umgekehrte gelten. In der That ist dies bei den Seneca der Fall, so dass eine Frau die Söhne ihrer „Schwestern“ und „Cousinen“ „Söhne“, die Söhne ihrer „Brüder“ und „Cousins“ „Neffen“ nennt, und der Stammbaum sich folgendermassen gestaltet.

Vater			„Vater“	Tante	
Eine Frau	Bruder	Schwester	„Bruder“	Cousin	Cousine
Sohn	Neffe	„Sohn“	„Neffe“	„Neffe“	„Sohn“.

Es hat sich aber schon gezeigt, dass das Princip der Ehegemeinschaft und die ausschliessliche Rechnung nach Generationen für Verwandtschaftsverhältnisse von Frauen sehr viel stärker wirkt, als für Verwandtschaftsverhältnisse von Männern. Die Stämme, bei welchen dieses Princip für Frauen vollständig durchgedrungen ist, sind oben aufgezählt. Da, wo es theilweise durchgedrungen ist, zeigt sich, dass es gerade für die entfernteren Verwandtschaftsgrade zur Anwendung kommt. Eine Frau nennt die Söhne ihrer näheren männlichen Verwandten „Neffen“, die Söhne ihrer ferneren männlichen Verwandten aber „Söhne“.

Bei den Dakota z. B. nennt eine Frau noch „Neffen“ die Söhne der

Brüder (II 45),
Vaterbrudersöhne (II 76),
Mutterschwestersöhne (II 156),

also die Söhne ihrer „Brüder“ im indianischen Sinne. Die Söhne ihrer „Cousins“ nennt sie dagegen ihre „Söhne“, nämlich die Söhne der

Vaterschwestersöhne (II 102),
Mutterbrudersöhne (II 128),

ebenso die Söhne ihrer noch fernerstehenden „Brüder“, nämlich ihrer

Vatervaterbrudersohnessöhne (II 170).

Bei den Töchtern geht die Abweichung noch weiter. Die Tochter des leiblichen Bruders ist zwar noch „Nichte“ (II 47), aber schon die Töchter der Vaterbrudersöhne heissen „Töchter“ (II 78). Bei den oben erwähnten irokesischen Stämmen findet sich denn die Gleichstellung auch im nächsten Grad, bei den Brudersöhnen.

Die Erscheinung kann in dem Zusammenhange, in welchem sie auftritt, nicht mehr befremden. Das Princip der Exogamie wirkt natürlich für die nächsten Verwandtschaftsgrade am stärksten. Im Conflict mit der Sitte der Endogamie musste es also dahin wirken, dass wenigstens die Ehe zwischen den nächsten Verwandten unterblieb. Es mag eine Zeit gegeben haben, in welcher eine Frau regelmässig noch ihre „Cousins“, aber nicht mehr ihre Brüder heirathete.

Um diese Erklärung sicher zu stellen, sei es mir noch gestattet, auf ein Beispiel in Asien hinzuweisen. Das Tamulische hat ein für Männer und Frauen gleichmässig entwickeltes Verwandtschaftssystem, welches darauf beruht, dass regelmässig die „Cousins“ die „Cousinen“ heirathen. Daher ist:

Schwiegersohn = Neffe (III 239. 240 Nr. 1),
Schwiegertochter = Nichte (III 241. 242 Nr. 1).

In Folge dessen nennen dann Männer die Söhne ihrer „Brüder“ (III 29. 75. 153), und ihrer „Cousinen“ (III 105. 131) „Söhne“, dagegen die Söhne ihrer „Schwestern“ (III 37. 79. 157) und ihrer „Cousins“ (III 101. 137) „Neffen“. Für die Frauen gilt das Umgekehrte. Hier haben wir also das System, welches bei den Indianern nur unvollständig durchgedrungen ist, in seiner consequenten Entwickelung. Da nicht jedem der Morgan zur Hand sein dürfte, so setze ich den Stammbaum hierher, indem ich die Abweichungen von dem System der Seneca durch den Druck hervorhebe.

Vater			„Vater“		Tante	
Ein Mann	Bruder	Schwester	„Bruder“	„Schwester“	Cousin	Cousine
Sohn	„Sohn“	„Neffe“	„Sohn“	„Neffe“	*„Neffe“*	*„Sohn“*

§ 8.

Die persönliche Ehe.

Wenn wir das Princip der Gruppenehe im Kampf mit den Nachwirkungen einer uralten Form des geschlechtlichen Verkehrs sehen, so dringt andererseits in die Verwandtschaftssysteme, wie sie sich mehr oder weniger consequent unter seinem Einfluss entwickelt haben, ein neues Princip ein. Mit dem Aufkommen der persönlichen Ehe verlieren die alten Verwandtschaftsclassen ihre Berechtigung und es macht sich mehr und mehr das Bedürfniss geltend, die individuelle Abstammung zum Ausdruck zu bringen.

Je alterthümlicher ein Verwandtschaftssystem ist, um so weniger tritt dieses Bedürfniss hervor. Die Prairie-Indianer setzen noch durchweg

Stiefvater = Vater,
Stiefmutter = Mutter[1]),
Stiefkind = Kind,
Stiefbruder = Bruder,
Stiefschwester = Schwester.

(II 243—251). Von den Upper Missouri Nations haben die Crow bereits eine besondere Bezeichnung für den Stiefvater (II 243). Die Golf-Indianer (Nr. 28—33), dieselben, bei welchen die Unterscheidung von Mutter und Vaterschwester zuerst auftritt, unterscheiden bereits regelmässig die Stiefverwandtschaft von der Blutsverwandtschaft, aber in einer Weise, welche zeigt, dass beides ursprünglich gleichgestellt wurde. Ein Stamm nennt den Stiefvater „my father become“, zwei andere nennen ihn „little father“, nur zwei haben besondere Worte. Entsprechend sind die Bezeichnungen für Stiefmutter und Stiefkinder (II 243—247). Stiefgeschwister werden noch nicht durchweg unterschieden.

Von den nach Vaterrecht lebenden Stämmen (§ 6) gehen die Missouri-Indianer und die Missisippi-Indianer verschiedene Wege. Die Missouri-Indianer unterscheiden die Stiefverwandtschaft überhaupt nicht, die Missisippi-Indianer mit einer Ausnahme (Nr. 51) unterscheiden Stiefeltern und Stiefkinder immer, für die Stiefgeschwister fehlen leider die erforderlichen Angaben in den Morgan'schen Tafeln. Es sei daran erinnert, dass bei den meisten Stämmen der Missisippi-Indianer der Ehemann die Ehefrau als „part of myself“ bezeichnet. Hier zeigt sich der Einfluss, den die Idee der persönlichen Ehe und gerade der Paarehe auf die

[1]) Hier hat die Uebersetzung von II 243. 244 Nr. 34—35 ein Versehen, da sie „my stepfather“ und „my stepmother“ angiebt, obgleich *Ah-té-is* bez. *A-té-ase* Vater und *Ah-té-rŭ* bez. *A-té-ra* Mutter bedeutet.

Unterscheidung der Stiefverwandtschaft ausgeübt hat. Nach unserer Anschauung würde die Auffassung der Ehe als einer ungetheilten Lebensgemeinschaft dahin führen, dass auch die Kinder aus früheren Ehen als gemeinsam gelten. Die Entwickelung der Indianer entspricht dem aber nicht, mit der persönlichen Ehe tritt überall auch die Idee auf, dass es auf die individuelle Abstammung ankommt, und in Folge dessen wird dann die Unterscheidung von Bluts- und Stiefverwandtschaft nöthig. Dieser Zusammenhang wird sich auch im Folgenden zeigen.

Die Dakota Nations unterscheiden die Stiefverwandtschaft garnicht, dagegen unterscheiden die Irokesen und Huronen, welche den Ehegatten mit einem Ausdruck = two joined bezeichnen, durchweg die Stiefverwandtschaft in der auf- und absteigenden Linie, freilich nicht in der Seitenlinie.

Am weitesten fortgeschritten sind die Great Lake Nations (37—45). Alle Stämme bezeichnen, wie wir gesehen haben, die Gattin als „part of myself" oder wenigstens als „my cohabitant"; sie haben alle besondere Ausdrücke für Stiefeltern und Stiefkinder und meistens (Nr. 40—45 gegenüber 37—39) auch für die Stiefgeschwister.

Weiter aber heben die Great Lake Nations auch unter den Blutsverwandten die individuelle Abstammung hervor und trennen sich in diesem Punkte von den Irokesen, welche sogar eine Vermengung der alten gruppenehelichen Verwandtenclassen eintreten lassen.

Auch eine Frau unterscheidet bei den Great Lake Nations „Söhne" und „Neffen" bis in die fernsten Verwandtschaftsgrade in alter Weise, nennt also „Neffen" die Söhne der

Brüder (II 45),
Vaterbrudersöhne (II 76),
Vaterschwestersöhne (II 102),

Mutterbrudersöhne (II 128),
Mutterschwestersöhne (II 156),
Vatervaterbrudersohnessöhne (II 170).

Dagegen wird der Name „Sohn“ auf die leiblichen Söhne eingeschränkt, in der Art, dass die andern „Söhne“ den „Stiefsöhnen“ zugerechnet werden. Ein Mann nennt „Stiefsöhne“:

Brudersöhne (II 29),
Vaterbrudersohnessöhne (II 75),
Vatervaterbrudersohnessohnessöhne (II 169),
Vatervatervaterbrudersohnessohnessohnessöhne (II 209),
Mutterschwestersohnessöhne (II 153),
Vaterschwestersohnessöhne (II 101),
Mutterbrudersohnessöhne (II 127),
Muttermutterbrudersohnessohnessöhne (II 191),
Muttermuttermutterbrudersohnessohnessohnessöhne (II 221).

Das Princip ist also in dieser Beziehung, soweit wir es in den Tafeln verfolgen können, consequent durchgeführt. Man sollte nun umgekehrt von diesen Personen „Stiefvater“ genannt werden, aber dies ist nur zum Theil der Fall.

„Stiefväter“ heissen
Vaterbrüder (II 61).

„Väter“ heissen dagegen
Vatervaterbrudersöhne (II 166),
Vatervatervaterbrudersohnessöhne (II 207).

Erstere heissen wenigstens bei einigen anderen Stämmen noch „Stiefväter“ (Nr. 55, 60—62, 64, 66). Letztere heissen überall „Väter“. Für die andern in Betracht kommenden Verwandtschaftsgrade lässt sich aus den Morgan'schen Tafeln nicht feststellen, in wie weit das Princip durchgeführt ist.

Die Gleichsetzung von Stiefsohn und Brudersohn, von

Stiefvater und Vaterbruder deutet auf die Sitte der Schwagerehe hin, wie sie sich nach dem oben Gesagten vielfach als letzter Rest einer früheren Gruppenehe findet. Es stiessen zwei Verwandtschaftssysteme aufeinander: eines, welches auf der Gruppenehe beruhte, und nach welchem den Söhnen die Brudersöhne u. s. w. gleichgestellt wurden, ein anderes, welches Paarehe voraussetzte und die einzelnen Verwandtschaftsgrade unterschied. Die Paarehe drang durch, aber es erhielt sich die Schwagerehe. Diese bildete gerade in dem nächsten Grade — bei leiblichen Brüdern — die Regel; hier lag es nahe, Söhne und Brudersöhne zu scheiden, die Brudersöhne den Stiefsöhnen gleichzustellen, da sie eventuell nach dem Tode ihres Vaters Stiefsöhne wurden, und dementsprechend den Vaterbruder als Stiefvater zu bezeichnen. Verwandte fernerer Grade traten oft, aber nicht regelmässig an die Stelle des verstorbenen Mannes, hier lag kein so durchschlagender Grund zur Gleichstellung vor, und die Sprache wurde daher inconsequent.

Für die Seitenlinie können nur diejenigen Stämme in Betracht kommen, welche überhaupt besondere Ausdrücke für Stiefgeschwister haben. Auch von diesen scheiden noch die Ojibwa am Lake Superior aus (Nr. 40), welche die Seitenverwandten gleicher Generation niemals den Stiefgeschwistern gleichstellen.

Die fünf übrig bleibenden Stämme (Nr. 41—45) nennen „Stiefbrüder“:

Vaterbrudersöhne (II 63. 65).
Mutterschwestersöhne (II 141. 143).
Vatervaterbrudersohnessöhne (II 67. 168).
Vatervatervaterbrudersohnessohnessöhne (II 208).

Das Princip ist also von denjenigen Stämmen, welche es überhaupt angenommen haben, rein durchgeführt.

Noch mehr als bei den Männern tritt das neue Princip da zurück, wo es sich um die Verwandtschaft mit Frauen

handelt. Der Ausdruck „Stiefmutter" entspricht noch dem Ausdruck „Stiefvater" in seiner Anwendung (II 139, andererseits 196. 225). Ebenso entspricht der Ausdruck „Stieftochter", wenn ein Mann spricht, noch dem Ausdrucke „Stiefsohn" (II 31. 77. 171. 155. 103. 129. 191).

Aber bei mehreren Stämmen nennt die Frau ihren Schwestersohn noch „Sohn" statt „Stiefsohn" (II 53 Nr. 42—45), dasselbe tritt dann ein bei

Vaterbrudertochtersohn e. F. (II 80).

Vaterschwestertochtersohn e. F. (II 106)

u. s. w. (II 132. 158. 200. 227).

Die Ausdrücke „Stiefbruder" und „Stiefschwester" sind in ihrer Anwendung parallel, wenn ein Mann spricht. Die Frauen aber stellen in der Seitenlinie meistens die betreffenden Blutsverwandten nicht den Stiefgeschwistern, sondern den Geschwistern gleich. So heissen

Vaterbrudersöhne e. F. (II 64. 66).

Mutterschwestersöhne e. F. (II 142. 144)

nur bei den Ojibwa am Lake Michigan „Stiefbrüder", sonst „Brüder", dem entspricht die Bezeichnung der Mutterschwestertochter (II 148. 150). Die Vaterbrudertöchter heissen ausser bei den Ojibwa am Lake Superior noch bei zwei andern Stämmen „Stiefschwestern" (II 70. 72).

Die Gleichstellung der entfernteren Verwandten, welche ursprünglich „Söhne" waren, mit den „Stiefsöhnen", und die entsprechende Gleichstellung entfernterer Seitenverwandten derselben Generation mit den „Stiefbrüdern", kommt auch bei den Rocky Mountain Nations (56—58), den Atlantic Algonkin Nations (59—63) und den Athapascan Nations (64—68) vor. Allgemein durchgedrungen ist sie nicht; es hat aber kein Interesse, im Einzelnen festzustellen, wie weit das Princip überall durchgeführt worden ist. Nur darauf sei aufmerksam gemacht, dass hier auch Spuren von der irokesischen Neigung vorkommen, die Grenzlinie zwischen

„Söhnen" und „Neffen" zu verwischen. Beide Principien in vereinter Wirkung führen dann dahin, dass z. B. bei den Mohegan eine Frau ihre Brudersöhne (die nach der allgemeinen Regel ihre „Neffen" wären) nicht, wie bei den Irokesen „Söhne", sondern „Stiefsöhne" nennt (II 45 Nr. 61, s. auch II 47).

---

§ 9.

Ergebniss.

Ich weiss nicht, ob diesen Schlussparagraphen noch viele lesen werden. Um die verschiedenen Principien in ihrem Widerstreit zu verfolgen, war es nöthig, die Untersuchung bis zu den verwickeltesten Verwandtschaftsverhältnissen fortzusetzen und die deutsche Sprache zu Zusammensetzungen zu zwingen, welche mehr Aehnlichkeit mit einer mathematischen Formel als mit einem Wort haben. Es mögen manchem die Augen übergegangen sein, wenn er von Vatervatervaterbrudersohnessohnessöhnen las.

Was ist nun das Ergebniss?

Zunächst, um mit dem minder Wichtigen zu beginnen, eine Warnung vor allzu grosser Ueberschätzung des Mutterrechts. Ganz reines Mutterrecht in consequenter Durchführung hat sich nirgends gezeigt. Ihm müsste der Begriff und das Wort „Vater" fremd sein, aber thatsächlich findet sich das Wort in allen Sprachen. Noch mehr, das Verhältniss vom Vater zum Kinde wird ebenso aufgefasst, wie das Verhältniss der Mutter zum Kinde: Vater und Mutter nennen das Kind mit demselben Namen. Morgan hat nicht einmal die Frage aufgeworfen, ob Mann und Weib

eine verschiedene Bezeichnung anwenden, aber ein Uebersehen etwaiger Unterscheidungen ist trotzdem unmöglich. Erstens hätte Morgan, der selbst die Zettel für eine Anzahl von Stämmen ausgefüllt hat, derartiges nicht entgehen können, zweitens nennen der Vaterbruder, welcher dem Vater gleichgestellt wird, und die Mutterschwester, welche der Mutter gleichgestellt wird, das Kind mit eben demselben Namen.

So geht also alle indianische Familienbildung, und vermuthlich alle menschliche Familienbildung von der Gleichstellung von Vater und Mutter aus. Das, was uns heute in dieser Beziehung als natürlich scheint, ist schon in der Urzeit das Natürliche gewesen. Wenn es dann zu der Bildung grösserer Familienverbände kommt, so wird bald das vaterrechtliche, bald das mutterrechtliche Princip zum massgebenden. Ein Ueberwiegen des einen oder des andern ist nicht nachweisbar. Der grösste Theil der indianischen Stämme aber stellt wieder Verwandtschaft im Mannstamme und im Weiberstamme durchaus gleich, nähert sich also wieder gerade dem, was unseren Anschauungen entspricht. Freilich wird dann für die Stammesangehörigkeit die mütterliche Abstammung ausschlaggebend, ich habe aber oben gezeigt, dass dies in rein thatsächlichen Verhältnissen seinen Grund gehabt haben kann.

Wichtiger ist, dass die Morgan'schen Tafeln uns eine grossartige und lehrreiche Entwickelungsgeschichte einer ganzen Völkergruppe geben. Obgleich das Princip der Gruppenehe im Allgemeinen das herrschende ist, so zeigen sich doch überall die Spuren eines anderen Principes, desselben, welches im Hawaiischen zu reiner Ausprägung gelangt ist. Eine ähnliche Rasse, wie sie sich auf den entlegenen Inseln Polynesiens bis auf den heutigen Tag in ihrer Eigenart erhalten hat, muss in der Urzeit Amerika bevölkert haben.

Wenn ein Volk von einem andern unterjocht wird, so trifft die Ausrottung in erster Linie die Männer. Bei den Indianern muss die Ausrottung besonders weit gegangen sein, da sie meistens keine Sklaven halten und daher kein Motiv zur Schonung haben. Als die in Gruppenehe lebenden Stämme die Herren von Nordamerika wurden, mögen nur wenig Männer Aufnahme in die siegreichen Horden erlangt und so die Katastrophe überlebt haben. Die Weiber dagegen fielen den Siegern zu, und so konnte es sogar dazu kommen, dass bisweilen Männer und Weiber eines Stammes verschiedene Sprachen redeten.[1]) Auch die verschiedene Behandlung von Männern und Weibern im Verwandtschaftssysteme erklärt sich auf diese Weise.

Der Einfluss des alten Princips der Ehegemeinschaft ist sehr weit verbreitet. Ganz ausgeschlossen sind nur die nach Vaterrecht lebenden Missouri- und Missisippi-Indianer. Hier wird durchweg die Vaterschwester von der Mutter, der Brudersohn e. F. von dem Sohne unterschieden. Dass sie in den ferneren Generationen keine Unterschiede mehr machen, beweist noch nicht für den Einfluss des Princips der Ehegemeinschaft, denn dieselbe Erscheinung findet sich auch bei den Eskimo-Stämmen,[2]) welche übrigens die näheren Verwandtschaftsverhältnisse genau individualisiren. Sie erklärt sich einfach daraus, dass Stämme, die nicht etwa wie die Pawnee in einer bestimmten Reihenfolge immer wieder in dieselben Geschlechter heiratheten, an der genauen Unterscheidung in den entfernteren Generationen

[1]) Vgl. Waitz Anthropologie III S. 355. „Nach der allgemeinen Ueberlieferung und nach Aussage der Cariben selbst, kommt die Verschiedenheit der Sprachen, deren sich Männer und Weiber bei ihnen bedienen, daher, dass sie nur die Weiber der besiegten Völker leben liessen und behielten."

[2]) Die Listen sind für diese Stämme bei den entfernteren Verwandtschaftsgraden sehr unvollständig, genügen aber doch, um das festzustellen So ist z. B. Vatervaterbruder = Grossvater. II 165 vgl. 175.

kein Interesse hatten. Im Uebrigen zeigen sich überall die Spuren früherer Ehegemeinschaft. Da, wo die Eheverbände sich erhielten, wie bei den Prairie-Indianern, unterschied der Mann zwar consequent, wie es dem entsprach, zwischen „Söhnen“ und „Neffen“, „Töchtern“ und „Nichten“, und diese unterschieden ebenso zwischen „Vätern“ und „Mutterbrüdern“. Die Frauen dagegen rechneten in alter Weise nicht nur ihre Schwestersöhne, sondern auch ihre Brudersöhne zu ihren „Söhnen“, und wurden von allen ohne Unterschied „Mutter“ genannt. Auch da, wo, wie bei den Dakota Nations und den Irokesen, die alten Eheverbände sich auflösten und an deren Stelle die Kindergemeinschaft zwischen allen Verwandten derselben Generation und gleichen Geschlechts trat, bezeichneten häufig noch die Frauen die Kinder aller ihrer „Geschwister“ im indianischen Sinne als ihre eigenen Kinder. Häufig erfolgte auch ein Compromiss zwischen dem Princip der Exogamie und dem Princip der Endogamie, und an Stelle der Ehe mit der Schwester wurde die Ehe mit der Nichte oder Cousine üblich. Von der Ehe mit der Nichte haben wir bei den Prairie-Indianern und den ihnen verwandten Stämmen, von der Ehe mit der Cousine bei den Dakota Nations und den Irokesen deutliche Spuren gefunden.[1])

Die eigentliche Grundlage aller indianischen Verwandtschaftssysteme bildet die Gruppenehe und die aus derselben entspringende Kindergemeinschaft zwischen allen Verwandten gleichen Geschlechts. Aber eine wirkliche Gruppenehe im strengen Sinne gelangt nur noch in der Sprache der Prairie-Indianer zur Ausprägung, selbst die Sprachen der verwandten

[1]) Vgl. auch Waitz Anthropologie III S. 383. „Bei diesen (den Cariben der Antillen), welche gleich den Eingeborenen von Uraba nur die nächsten Verwandtschaftsgrade beobachteten, galten die Schwestertöchter des Vaters oder der Mutter als die Frauen, welche das Herkommen dem Manne bestimmte.“

Golf-Indianer haben nur noch Spuren davon, dass man einst keinen Unterschied zwischen der eigenen Frau und den Frauen seiner Verwandten machte. Unter dem wachsenden Einfluss des Princips der persönlichen Ehe entwickelte sich eine Uebergangsform, bei welcher zwar die Gatten durch ein persönliches Band verbunden waren, doch so, dass jedem von ihnen der geschlechtliche Umgang mit den Verwandten des andern gestattet blieb. In Folge dessen erhielt sich die Kindergemeinschaft noch, nachdem die eigentliche Weibergemeinschaft lange aufgehört hatte.

Diese Uebergangsform ist consequent entwickelt bei den nach Vaterrecht lebenden Missouri-Indianern (§ 6). Bei den nach Mutterrecht lebenden Prairie-Indianern und den Upper Missouri Nations ist das ältere Princip der Unterscheidung nach Generationen die Ursache mehrfacher Inconsequenzen geworden. Umgekehrt dringt bei den nach Vaterrecht lebenden Missisippi- und den nach Mutterrecht lebenden Golf-Indianern bereits das Princip der persönlichen Ehe ein. Das ziemlich gleichmässige Zusammenwirken aller drei Principien lässt sich bei den Irokesen und Huronen beobachten.

Die persönliche Ehe führt dahin, dass bei den Verwandtschaftsbezeichnungen die individuelle Abstammung zum Ausdruck gelangen muss. Der Gang ist folgender. Zunächst entwickelten sich besondere Ausdrücke für Stiefeltern und Stiefkinder, dann auch Stiefgeschwister, oft in der Weise, dass man die Entwickelung aus dem älteren System der Kindergemeinschaft noch deutlich erkennt (Stiefvater = „my father become"). Bei weiterem Fortschreiten werden die indianischen Bezeichnungen „Söhne", „Töchter" u. s. w. auf die leiblichen Söhne und Töchter eingeschränkt, und werden die andern Personen, welche nach dem Princip der Kindergemeinschaft darunter fallen würden, den „Stiefsöhnen" und „Stieftöchtern" beigezählt. Es hat

sich oben gezeigt, dass auch diese Gleichstellung immer noch an die alte Gruppenehe erinnert, deren letzter Ausläufer die Leviratsehe ist.

Diese Entwickelung beginnt bereits bei einem Stamme der Upper Missouri Nations, die Unterscheidung der Stiefverwandten findet sich bei den Golf- und den Missisippi-Indianern allgemein. Die Ausscheidnng der leiblichen Eltern und Kinder und die Gleichstellung der andern „Eltern" und „Kinder" im indianischen Sinne mit den Stiefeltern und Stiefkindern findet sich überwiegend bei den Irokesen und als Regel bei den Great Lake Nations.

Diese Ausscheidung erfolgt aber zuerst in den nächsten Verwandtschaftsgraden, weil der Verwittwete nur mit den nächsten Verwandten der Gattin die Ehe abzuschliessen pflegte. Ferner sind wieder die Frauen und die von ihrer Erziehung beeinflussten jüngeren Generationen das conservativere Element. Daher nennt ein Mann bei den Great Lake Nations bereits alle „Söhne", die nicht seine leiblichen Söhne sind, „Stiefsöhne", aber von diesen nennen ihn selbst nur seine Brudersöhne „Stiefvater", während entferntere Verwandten, z. B. die Söhne seines Vaterbrudersohnes ihn immer noch in alter Weise als „Vater" bezeichnen. So nennt denn auch ein Mann seinen Brudersohn bisweilen „Stiefsohn", während eine Frau ihren Schwestersohn noch immer als ihren „Sohn" bezeichnet. Die Revolution ist also auch diesmal von den Männern ausgegangen.

Als Grund der Entwickelung möchte ich nicht gelten lassen, dass ein derartiger Entwickelungsgang allen menschlichen Völkern von Natur vorherbestimmt ist. Die Hypothese einer solchen Prädestination erklärt im Grunde nichts. Es kommt hinzu, dass der Fortschritt von Seiten der Männer veranlasst wird, während man doch erwarten sollte, dass die Hervorhebung der individuellen Abstammung gerade bei den Frauen zuerst aufgetreten wäre. Hierfür

hätte die Sicherheit der mütterlichen Verwandtschaft gesprochen, was doppelt ins Gewicht fällt, da den Frauen auch geschlechtlicher Verkehr mit andern, z. B. Gästen, gestattet war, und ferner die grössere politische Wichtigkeit derselben, da die Stammesangehörigkeit sich meistens nach der Mutter richtet.

Die Vergleichung mit den Eskimostämmen Nord-Amerikas zeigt uns den richtigen Weg. Hier wird bei den näheren Verwandtschaftsgraden durchweg das individuelle Verwandtschaftsverhältniss unterschieden, und zwar genauer als bei uns selbst: es giebt eigene Worte für Sohn (II 9), Brudersohn e. M. (II 29), Schwestersohn e. M. (II 37), Brudersohn e. F. (II 46) und Schwestersohn e. F. (II 53) u. s. w. fort. Hier ist also das Princip der individuellen Verwandtschaftsbezeichnung, dem die Indianer zustreben, rein zum Ausdruck gelangt, und zwar ohne alle Spuren einer früheren Kindergemeinschaft. Das Princip muss also bereits bei Entstehung der Sprache das allein herrschende gewesen sein. Ob man nun glauben will, dass auch die nordamerikanischen Eskimos jenen vorgeschichtlichen Entwickelungsgang von Ehegemeinschaft zu Gruppenehe, von Gruppenehe zu persönlicher Ehe durchgemacht haben, muss jedem überlassen bleiben; jedenfalls ist kein genügender Beweis dafür vorhanden. Aber nichts liegt näher, als die Annahme, dass die Eskimo der letzte ziemlich rein erhaltene Rest einer Rasse ist, welche sich mit den indianischen Stämmen verschmolz und bei diesen, je nachdem sie mehr oder weniger stark vertreten war, das Princip der Bezeichnung der individuellen Abstammung in grösserem oder geringerem Umfange zur Geltung brachte.

Das Wichtigste, was wir durch die indianischen Verwandtschaftstabellen erhalten, ist aber immer das Licht, welches auf unsere eigene Vorgeschichte fällt. Die Spuren der alten Eheformen in der Sage, in der Sprache und im

Recht, die Berichte von den Sitten wilder Völker, mit denen die Arier freundlich oder feindlich zusammentrafen, behalten nothwendig etwas Anekdotenhaftes, bis es gelingt, sie unter dem richtigen Gesichtspunkt zu vereinigen. Diesen richtigen Gesichtspunkt für die Beurtheilung unserer Vorfahren werden wir durch blosses Nachdenken schwerlich finden; wir müssen ihn bei den Völkern suchen, welche auf derselben Bildungsstufe stehen wie sie.

